



# Kindertagespflege nach § 23 SGB VIII

Richtlinien  
der Stadt Oelde  
für häusliche Kindertagespflege  
und Großtagespflegestellen

Fachdienst Jugendamt  
Servicestelle Kindertagespflege

Stand: Januar 2024

## Inhaltsverzeichnis

<b>1. Einführung in die Kindertagespflege.....</b>	<b>5</b>
1.1    Rechtsverhältnisse zwischen den Beteiligten in der Kindertagespflege .....	5
1.2    Formen der Kindertagespflege .....	6
<b>2 Erlaubnis und Eignung zur Ausübung einer Tätigkeit als Kindertagespflegeperson.....</b>	<b>7</b>
2.1    Feststellung der Eignung von Kindertagespflegepersonen und Ausstellung einer Pflegeerlaubnis .....	8
2.2    Verlängerung der Pflegeerlaubnis .....	9
<b>3 Qualifizierung von Kindertagespflegepersonen in Oelde (Kooperation zwischen Familienbildungsstätte, Mütter Zentrum Beckum e.V. und Fachdienst Jugendamt Oelde).....</b>	<b>10</b>
3.1    Die Qualifizierungen als Grundlage für die Pflegeerlaubnis.....	10
3.2    „Nachqualifizierung“, Weiterbildung von anerkannten Kindertagespflege-personen .....	11
3.3    Kostenerstattung von Fort - und Weiterbildungen.....	12
<b>4 Rechtliche Rahmenbedingungen für die Tätigkeit als Kindertagespflegeperson.....</b>	<b>13</b>
4.1    Der arbeitsrechtliche Status von Kindertagespflegepersonen .....	13
4.2    Einnahmen als Kindertagespflegeperson.....	13
4.3    Die Versteuerung von Einnahmen.....	14
4.4    Sozialversicherungspflicht für Kindertagespflegepersonen .....	15
4.4.1    Rentenversicherung.....	15
4.4.2    Kranken- und Pflegeversicherung .....	15
4.4.3    Arbeitslosenversicherung .....	16
4.4.4    Unfallversicherung .....	16
4.4.5    Berufs- und Erwerbsunfähigkeitsversicherung .....	16
4.5    Die Aufsichtspflicht der Kindertagespflegeperson.....	16
4.6    Datenschutz und Schweigepflicht in der Kindertagespflege .....	17
<b>5 Finanzierung der Kindertagespflege .....</b>	<b>18</b>
5.1    Kindertagespflege mit Aufwendungsersatz .....	18
5.1.1    Anspruchsvoraussetzungen .....	18
5.1.2    Höhe der Vergütung .....	18
5.1.3    Abrechnung der Leistungen .....	19
5.1.4    Abänderung der Buchungszeiten .....	19
5.1.5    Zusätzliche Regelungen .....	20

5.1.6	Vergütung bei Ausfall von Betreuungszeiten .....	22
5.1.7	Beendigung, Weiterbewilligung, Änderung der Betreuungszeiten von Betreuungsverhältnissen .....	23
5.2	Kindertagespflege ohne Aufwendungsersatz.....	24
5.3	Kostenbeiträge, Elternbeiträge .....	24
<b>6</b>	<b>Vermittlung von Kindertagespflegeverhältnissen in Oelde .....</b>	<b>24</b>
6.1	Vermittlung durch den Fachdienst Jugendamt und Platzvergaben durch die Kindertagespflegepersonen.....	24
6.2	Vereinbarung zwischen Kindertagespflegepersonen und der Stadt Oelde .....	26
<b>7</b>	<b>Eingewöhnungsphase von Kindern in eine Kindertagespflegestelle .....</b>	<b>26</b>
<b>8</b>	<b>Vertretungssystem in der Kindertagespflege.....</b>	<b>27</b>
<b>9</b>	<b>Der Schutzauftrag in der Kindertagespflege .....</b>	<b>28</b>
<b>10</b>	<b>Kooperation zwischen Kindertageseinrichtungen und Kindertagespflege .....</b>	<b>29</b>
<b>11</b>	<b>Kindertagespflege in Großtagespflegestellen .....</b>	<b>31</b>
11.1	Qualitätsstandards für Oelder Großtagespflegestellen .....	32
11.2	Inventar Kindertagespflege in Großtagespflegestellen in den von der Stadt Oelde angemieteten Räumlichkeiten .....	33
11.3	Bewirtschaftung einer Großtagespflegestelle in den von der Stadt Oelde angemieteten Räumlichkeiten .....	34
11.4	Nutzungsvertrag zwischen Kindertagespflegeperson und der Stadt Oelde in den von der Stadt Oelde angemieteten Räumlichkeiten .....	34

## **Anlagen**

1. Vereinbarung
2. Das Berliner Eingewöhnungsmodell
3. Handlungshilfen zum Schutzauftrag
4. Dokumentationsbogen - Gefährdungseinschätzung -
5. Verlaufsprotokoll Kindeswohlgefährdung (Vordruck)
6. Weiterführende Literatur
7. Nutzungsvertrag Großtagespflege

**Fachdienst Jugendamt - Kindertagespflege**

Bahnhofstr.29  
59302 Oelde

**Sie haben Fragen?  
Wir beraten Sie gern:**

**Kindertagesbetreuung:**

Marion Witthaut  
Tel.: 02522/72-512

[marion.witthaut@oelde.de](mailto:marion.witthaut@oelde.de)

**Kindertagespflege:**

Sigrid Stroh  
Tel.: 02522/72-522

[sigrid.stroh@oelde.de](mailto:sigrid.stroh@oelde.de)

**Anmeldung:**

Barbara Menke  
02522/72-528

[barbara.menke@oelde.de](mailto:barbara.menke@oelde.de)

## 1. Einführung in die Kindertagespflege

Kindertagespflege ist die regelmäßige Betreuung von Kindern inner- oder außerhalb des Kindeshaushaltes. Sie soll die Entwicklung des Kindes zu einer eigenverantwortlichen und gemeinschaftsfähigen Persönlichkeit fördern. Die Kindertagespflegeperson unterstützt und ergänzt die Familie bei der Bildung, Erziehung und Betreuung des Kindes und ermöglicht den Erziehungsberechtigten Erwerbstätigkeit und Kindererziehung miteinander zu vereinbaren.

Der gesetzliche Rahmen der Kindertagespflege wird bundesrechtlich durch die Regelungen des Achten Buches des Sozialgesetzbuches (**SGB VIII**) vorgegeben. Relevant sind insbesondere die **§ 22 bis 24** sowie der **§ 43 SGB VIII**. Landesrechtliche Ausführungen zur Kindertagespflege in Nordrhein – Westfalen finden sich im **Kinderbildungsgesetz (KiBz)**.

Das vorzuhaltende Volumen an Kindertagespflegeplätzen wird in Oelde im Rahmen der Jugendhilfeplanung (Kita-Bedarfsplanung) ermittelt. Diese Planung orientiert sich am Bedarf der Erziehungsberechtigten und Kinder in Oelde.

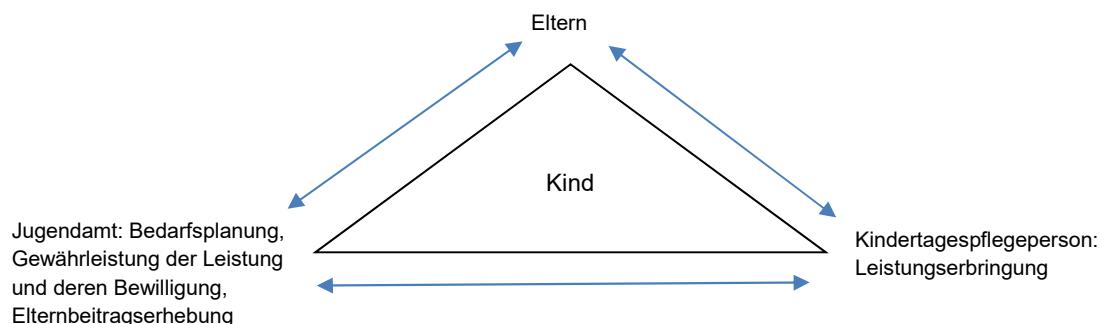
Die Kindertagespflege bietet Kindern vor allem in den ersten Lebensjahren eine familiennahe Betreuung, bei der die individuellen Bedürfnisse von Kindern und Eltern besonders berücksichtigt werden können. Die Kindertagespflegeperson hat die Möglichkeit und die Zeit, sich einzelnen Kindern zuzuwenden. Bei der **Betreuung in einer Großtagespflegestelle mit bis zu neun Kindern** können Gruppenerfahrungen im kleinen, überschaubaren Rahmen gemacht werden. Diese Situation ermöglicht soziales Lernen ebenso wie eine kleine Auswahl an Spielpartnern.

Kinder, die viele Stunden am Tag betreut werden, müssen **keinen Wechsel der Bezugspersonen** durch Schichtdienste erleben, sondern werden immer von derselben Person betreut. Besonders für Kinder unter drei Jahren kann dies aus entwicklungspsychologischer Sicht ein wertvoller Aspekt sein.

Dem **Förderungsauftrag des SGB VIII entsprechend**, umfasst die Kindertagespflege die **Bildung, Erziehung und Betreuung** des Kindes. Die Förderung der sozialen und emotionalen, körperlichen und geistigen Entwicklung orientiert sich am einzelnen Kind, an dessen Alter und Entwicklungsstand, an den sprachlichen und sonstigen Fähigkeiten, an der Lebenssituation sowie an den Interessen und Bedürfnissen.

### 1.1 Rechtsverhältnisse zwischen den Beteiligten in der Kindertagespflege

Für die Tätigkeit als Kindertagespflegeperson sind **die gesetzlichen Bestimmungen des SGB VIII** sowie die landesrechtlichen Bestimmungen maßgeblich. Die sich daraus ergebenen Rechtsverhältnisse begründen sich im sozialrechtlichen Dreiecksverhältnis:





Der Fachdienst Jugendamt informiert und berät die Erziehungsberechtigten, gewährleistet und vermittelt geeignete Kindertagespflegeplätze. Außerdem berechnet das Jugendamt die Kosten der Betreuung und erhebt den Elternbeitrag. Die Eltern melden ihren Bedarf an und stellen einen Antrag auf Kostenersatz für die Leistungen der Kindertagespflege. Darüber hinaus sind sie nach der Satzung der Stadt Oelde Elternbeitragspflichtig.



Das Jugendamt überprüft die Eignung der Kindertagespflegepersonen (**§§ 23,43 SGB VIII**) und erteilt die Pflegeerlaubnis (**§ 43 SGB VIII, § 22 KiBiz**). Es sorgt für fachliche Beratung, Vermittlung und Begleitung sowie Qualifizierung durch Fortbildungskurse. Ferner ist das Jugendamt zuständig für die Gewährung einer laufenden Geldleistung **nach § 23 Absatz 2 und 2a SGB VIII**. Kindertagespflegepersonen, die sich vom Fachdienst Jugendamt der Stadt Oelde vermitteln lassen wollen, schließen gemeinsam mit dem Fachdienst Jugendamt der Stadt Oelde eine schriftliche Vereinbarung (**siehe Kapitel 6 sowie Anhang 1**).



Die Kindertagespflegeperson erbringt die Leistung der Kindertagespflege. Gemäß **§ 22 SGB VIII** orientiert sich das Kindertagespflegeangebot an den Bedürfnissen des einzelnen Kindes und soll dessen Erziehung und Bildung in der Familie unterstützen und ergänzen. Nach **§ 9 KiBiz** ist die Kindertagespflegeperson zur partnerschaftlichen und vertrauensvollen Zusammenarbeit mit den Erziehungsberechtigten verpflichtet. Einzelheiten der Betreuung werden im Betreuungsvertrag festgehalten. Die Aufsichtspflicht, welche Eltern gemäß **§1631 Abs.1 BGB** gegenüber ihren minderjährigen Kindern haben, wird für die Dauer der vertraglich vereinbarten Betreuungszeit auf die Kindertagespflegeperson übertragen.

### Fachdienst Jugendamt – Familienbildungsstätte und Mütterzentrum e.V.

Der Fachdienst Jugendamt arbeitet in der **Qualifizierung und Fortbildung** von Kindertagespflegepersonen eng mit dem Mütterzentrum e.V. und der Familienbildungsstätte Oelde zusammen. Es finden regelmäßige Treffen statt, in denen neue gesetzliche Bestimmungen, die konzeptionelle Zusammenarbeit, finanzielle Rahmenbedingungen sowie notwendige Qualifizierungsmaßnahmen thematisiert werden.

## 1.2 Formen der Kindertagespflege

Die Kindertagespflege ist eine gesetzlich **anerkannte Betreuungsform im familiennahen Umfeld**. Sie ist gleichrangig mit der Betreuung in einer Kindertageseinrichtung. Eltern können zwischen den verschiedenen öffentlich geförderten Betreuungsformen diejenige auswählen, die ihren Bedürfnissen am besten entspricht. Die Auswahlmöglichkeit ist immer abhängig von den bestehenden freien Plätzen in den Kindertageseinrichtungen und in der Kindertagespflege.

<b>Kindertagespflege im Haushalt der Eltern</b>	<p>Die Kinder werden <b>im Haushalt der Eltern betreut</b>. Dabei dürfen auch mehrere Kinder aus diesem Haushalt betreut werden. Eine Erlaubnis für diese Tätigkeit ist gemäß <b>§ 43 SGB VIII</b> nicht erforderlich. Die Kindertagespflegeperson ist von den Eltern weisungsabhängig, daher besteht zumeist ein Arbeitsverhältnis. Die Kindertagespflegeperson, die im Haushalt der Eltern tätig ist, wird als "Kinderfrau" oder "Kinderbetreuer/in" bezeichnet.</p> <p>Bei öffentlich geförderter Kindertagespflege im Haushalt der Eltern muss eine Pflegeerlaubnis für diese Tätigkeit gemäß <b>§ 43 SGB VIII</b> vorliegen. Findet keine öffentliche Förderung statt, haben die Erziehungsberechtigten das Kindertagespflegeverhältnis im Rahmen ihres Personensorngerechtes zu verantworten.</p>
<b>Kindertagespflege im Haushalt der Kindertagespflegeperson</b>	<p>Die Kind werden <b>im Haushalt der Kindertagespflegeperson</b> betreut. Dabei dürfen bis zu fünf fremde Kinder gleichzeitig betreut werden. Allerdings kann die Anzahl der zu betreuenden Kinder aufgrund von landesrechtlichen Voraussetzungen oder aufgrund der individuellen Situation eingeschränkt bzw. ausgeweitet werden.</p> <p>Für diese Art der Betreuung ist eine Pflegeerlaubnis gemäß <b>§ 43 SGB VIII</b> durch das zuständige Jugendamt erforderlich.</p>
<b>Kindertagespflege in anderen geeigneten Räumen</b>	<p>Die Betreuung kann - außer im Haushalt der Eltern oder im Haushalt der Kindertagespflegeperson - <b>auch in anderen geeigneten Räumen erfolgen</b>. Ob dies möglich ist, regelt das jeweilige Landesrecht. Für diese Betreuungsform ist ebenfalls eine Pflegeerlaubnis gemäß <b>§ 43 SGB VIII</b> erforderlich.</p>
<b>Kindertagespflege in einer Großtagespflegestelle</b>	<p>Die gemeinsame Nutzung von geeigneten Räumen durch mehrere Kindertagespflegepersonen wird als <b>Großtagespflege</b> bezeichnet. Das <b>KiBz § 22 Absatz 3</b> legt fest, dass insgesamt neun Kinder gleichzeitig durch höchstens 3 Kindertagespflegepersonen betreut werden können. Jede dieser Kindertagespflegepersonen bedarf einer eigenständigen Erlaubnis zur Kindertagespflege.</p> <p>Die <b>vertragliche und pädagogische Zuordnung</b> des einzelnen Kindes zu einer bestimmten Tagespflegeperson muss gewährleistet sein, denn die Kindertagespflege stellt eine höchstpersönlich zu erbringende soziale Dienstleistung dar.</p> <p>In der Regel werden in einer Großtagespflegestelle Kinder mit einem Betreuungsbedarf von <b>mindestens 20 Stunden pro Woche</b> aufgenommen.</p> <p>Für das Betreiben einer Großtagespflegestelle sind besondere Voraussetzungen zu erfüllen. Ausführliche Informationen rund um Großtagespflegestellen in Oelde sowie Standards zur Errichtung und Bewirtschaftung finden Sie im <b>Kapitel 11 dieser Richtlinie</b>.</p>
<b>Kindertagespflege als Ferienbetreuung</b>	<p>Grundsätzlich sollen Eltern in den Ferien ihrer Kinder ihren Jahresurlaub verwenden, um die Betreuung der Kinder zu gewährleisten. Sind Eltern <b>aus beruflichen Gründen</b> hierzu nicht in der Lage, kann nach Vorlage einer <b>Bescheinigung des Arbeitgebers</b> eine Ersatzbetreuung unter anderem durch eine Kindertagespflegeperson stattfinden. In diesen Fällen können sich Eltern an den Fachdienst Jugendamt wenden.</p>
<b>Kindertagespflege als Randstundenbetreuung</b>	<p>Einen rechtlichen Anspruch auf Randstundenbetreuung gibt es nicht. Gem. § 23 KiBz kann ergänzende Kindertagespflege jedoch gewährt werden, wenn der Betreuungsbedarf eines Kindes aus familiären Gründen regelmäßig um mehr als eine Stunde außerhalb der Öffnungszeiten der öffentlich geförderten Kindertageseinrichtung und der Kindertagespflege, in der es regelmäßig betreut wird, liegt.</p> <p>Die durchschnittliche Betreuungszeit im Monat sollte im Rahmen der Randstundenbetreuung mindestens fünf Stunden pro Woche betragen. In Hinblick auf das Kindeswohl sollte die Fremdbetreuung dabei insgesamt 45 Stunden pro Woche nicht überschreiten.</p> <p>Kindertagespflege in Form von Randstundenbetreuung wird zudem Kindern im schulpflichtigen Alter längstens bis zum 14. Lebensjahr gewährt.</p> <p>Angebote der Kindertageseinrichtung und der Schulkinderbetreuung (Offene Ganztagsschule, Über-Mittag-Betreuung etc.) sind grundsätzlich vorrangig und vollständig auszuschöpfen. Sollte kein Platz in der Schulkinderbetreuung zur Verfügung stehen, ist eine Schulbescheinigung erforderlich.</p>

## 2 Erlaubnis und Eignung zur Ausübung einer Tätigkeit als Kindertagespflegeperson

Gemäß **§ 43 SGB VIII** bedarf jeder, der Kinder außerhalb deren Wohnung, in anderen Räumen, während des Tages, **mehr als 15 Stunden wöchentlich**, gegen Entgelt und **länger als drei Monate betreuen** will, einer Erlaubnis. Die Erlaubnis befugt zur Betreuung von bis zu fünf fremden Kindern gleichzeitig. Sie ist auf fünf Jahre befristet. Die personenbezogene (nicht auf das einzelne Kind) Pflegeerlaubnis ist im Fachdienst Jugendamt schriftlich zu beantragen.

Damit gibt die Erlaubnis bereits ab dem ersten Kind die Möglichkeit zur Betreuung von bis zu fünf Kindern gleichzeitig, sofern Landesrecht hier nicht nach **§ 43 Abs. 5 SGB VIII** andere

Regelungen, bzw. das Jugendamt andere Einschränkungen trifft. In Nordrhein - Westfalen gilt ab dem **01.08.2020** folgende Regelung (s. **KiBiz §22**):

- 1) Die Erlaubnis kann im Einzelfall zur Betreuung von maximal acht fremden Kindern erteilt werden.
- 2) Die Erlaubnis kann für bis zu 10 fremde Kinder erteilt werden, wenn die Kindertagespflegeperson regelmäßig mehrere Kinder unter 15 Stunden wöchentlich betreut, gewährleistet ist, dass die betreuten Kinder immer in denselben Gruppenzusammenhängen betreut werden und die Kindertagespflegeperson eine kompetenzorientierte Qualifizierung zur Kindertagespflege nach dem QHB absolviert hat.
- 3) In der Großtagespflege können höchstens neun Kinder gleichzeitig und insgesamt durch höchstens drei Kindertagespflegepersonen betreut werden.
- 4) Wenn in der Großtagespflege regelmäßig mehrere Kinder unter 15 Stunden betreut werden, können insgesamt bis zu 15 Betreuungsverträge abgeschlossen werden. Es muss hier ebenfalls gewährleistet sein, dass die betreuten Kinder immer in denselben Gruppenzusammenhängen betreut werden und die Kindertagespflegeperson eine kompetenzorientierte Qualifizierung zur Kindertagespflege nach dem QHB absolviert hat.

Eine Pflegeerlaubnis nach **§ 43 SGB VIII** ermöglicht eine öffentliche Förderung auch wenn die Kindertagespflegeperson mit dem Tageskind in einem Verwandtschaftsverhältnis steht.

## 2.1 Feststellung der Eignung von Kindertagespflegepersonen und Ausstellung einer Pflegeerlaubnis

Als Kindertagespflegeperson sind nach **§23 (3) i.V.m. §43 (2) SGB VIII** nur Personen geeignet, die sich durch Ihre Persönlichkeit, Sachkompetenz und Kooperationsbereitschaft mit Erziehungsberechtigten und anderen Tagespflegepersonen auszeichnen und über kindgerechte Räumlichkeiten verfügen. Sie sollten über vertiefte Kenntnisse hinsichtlich der Anforderungen der Kindertagespflege verfügen, die sie in qualifizierten Lehrgängen erworben oder in anderer Weise nachgewiesen haben.

Die Eignungsfeststellung für Kindertagespflegepersonen, die in Oelde ihre Tätigkeit ausüben, obliegt dem Fachdienst Jugendamt Oelde. Ist die Kindertagespflegeperson im Zuständigkeitsbereich mehrerer Jugendämter tätig, ist das Jugendamt zuständig, in dessen Bereich die Kindertagespflegeperson ihren gewöhnlichen Aufenthalt hat. Verfahren und Elemente der Eignungsfeststellung sind Einzelgespräche, Hausbesuche und das Erbringen von Nachweisen.

Grundvoraussetzungen	Nachweise
<ul style="list-style-type: none"><li>• eine glaubhafte <b>Motivation</b> zur Betreuung, Bildung und Erziehung sowie <b>Erfahrung</b> und <b>Freude</b> im Umgang mit Kindern</li><li>• <b>liebevoller Kontakt</b> mit Kindern und <b>Verzicht</b> auf körperliche und seelische Gewaltanwendung</li><li>• Die Fähigkeit, <b>verantwortungsbewusst</b> auf die individuellen Bedürfnisse des Kindes einzugehen.</li><li>• Die Fähigkeit, die Entwicklung des Kindes zu einer eigenständigen und gemeinschaftsfähigen Persönlichkeit <b>fördern</b> zu können.</li><li>• <b>Bereitschaft</b> und Fähigkeit mit den Eltern <b>zusammenzuarbeiten</b></li><li>• Bereitschaft mit dem <b>Fachdienst Jugendamt</b>, insbesondere der <b>Servicestelle Kindertagespflege</b> zusammenzuarbeiten</li></ul>	<ul style="list-style-type: none"><li>• <b>Antrag</b> auf Erteilung einer Pflegeerlaubnis gem. <b>§ 43 SGB VIII</b> (Das Antragsformular ist im Fachdienst Jugendamt erhältlich)</li><li>• Persönlicher <b>Lebenslauf</b></li><li>• Erweitertes polizeiliches <b>Führungszeugnis lt. § 72a SGB VIII</b> (Im Rahmen der häuslichen Kindertagespflege gilt dies ebenfalls für alle volljährigen Personen, die sich regelmäßig im Haushalt der Kindertagespflegeperson aufhalten)</li><li>• <b>Gesundheitszeugnis</b>, einschließlich Masernschutz</li><li>• Im Rahmen der häuslichen Kindertagespflege gilt dies ebenfalls für alle volljährigen Personen, die sich regelmäßig im Haushalt der Kindertagespflegeperson aufhalten</li><li>• <b>Nachweis</b> über die Teilnahme an einem <b>Erste-Hilfe-Kurs am Kind</b></li></ul>

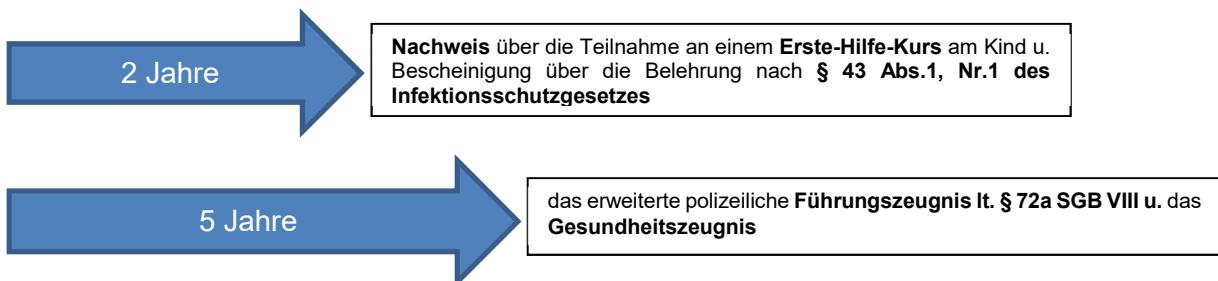
<ul style="list-style-type: none"> <li>• <b>persönliche Merkmale</b> (physische und psychische Belastbarkeit, Zuverlässigkeit, Verantwortungsbewusstsein, Organisationsfähigkeit, Kooperationsfähigkeit und Ausgeglichenheit)</li> <li>• <b>fachliche Merkmale</b> (Bereitschaft zur aktiven Auseinandersetzung mit Fachfragen, zur Kooperation mit der Fachberatung, mit anderen Fachprofessionen und anderen Kindertagespflegepersonen sowie die Bereitschaft zur Entwicklung eines professionellen Profils durch eine nachgewiesene Qualifizierung als Kindertagespflegeperson)</li> </ul>	<ul style="list-style-type: none"> <li>• <b>Bescheinigung</b> über die Belehrung nach § 43 Abs.1, Nr.1 des Infektionsschutzgesetzes</li> <li>• der Nachweis über die <b>Qualifikation</b> zur Kindertagespflegeperson</li> </ul>
---	--

Die entstehenden Kosten sind von den Bewerbern/innen zu tragen. Den Kindertagespflegepersonen, welche eine entsprechende Vereinbarung mit der Stadt Oelde (siehe Anhang 1) getroffen haben, werden die Kosten für die Qualifizierung zurückerstattet.

In begründeten Einzelfällen kann der Fachdienst Jugendamt in eigener Verantwortung von diesen Grundvoraussetzungen absehen.

## 2.2 Verlängerung der Pflegeerlaubnis

**Folgende Nachweise sind zum Fortbestehen der Pflegeerlaubnis erneut einzureichen:**



Darüber hinaus werden die Kindertagespflegestellen mindestens einmal im Jahr durch die Servicestelle Kindertagespflege (auch unangekündigt) besucht. Die Fachkräfte der Servicestelle benachrichtigen die Kindertagespflegeperson über die Einreichung der entsprechenden Nachweise.

**Erweist sich die Kindertagespflegeperson als nicht geeignet, darf eine Vermittlung durch den Fachdienst Jugendamt Oelde nicht erfolgen.**

Eine „**Nichtgeeignetheit**“ kann z. B. gegeben sein, wenn Kindertagespflegepersonen:

- sich mit dem Kind nicht altersgerecht beschäftigen (**Verwahrung statt Förderung**),
- die Kinder mangelhaft versorgen (**keine Bereitstellung von Essen und Trinken**),
- **sich weigern**, mit den Eltern oder der vermittelnden Stelle zusammenzuarbeiten,
- die ihnen anvertrauten Kinder **unzureichend beaufsichtigen**,
- die von den Eltern bestimmte erzieherische **Grundrichtung unbeachtet** lassen (religiöse Erziehung etc.),
- Gefahrenquellen **nicht erkennen / ignorieren**,
- die von ihnen erwartete **Verschwiegenheit nicht einhalten**,
- **keine geordnete Organisation** gelingt,
- das Wohl des Kindes durch ansteckende Krankheiten **gefährdet** ist.

- Die **zugelassene Höchstzahl** der zu betreuenden Kinder **dauerhaft überschreitet** und/oder die Kinder dauerhaft und planvoll an Dritte überlässt.

Zeigt sich im Laufe eines Kindertagespflegeverhältnisses, dass dieses unzureichend wahrgenommen wird, schaltet sich die Servicestelle Kindertagespflege ein, um entsprechende Maßnahmen einzuleiten. Stellt sich heraus, dass die Kindertagespflegeperson nicht mehr geeignet ist, zieht dies den Entzug der Pflegeerlaubnis und die Einstellung der Leistungen nach **§ 23 Abs. 3 SGB VIII** nach sich.

### **3 Qualifizierung von Kindertagespflegepersonen in Oelde (Kooperation zwischen Familienbildungsstätte, Mütter Zentrum Beckum e.V. und Fachdienst Jugendamt Oelde)**

Nach **§ 21 Abs.1 Kinderbildungsgesetz** sollen geeignete Personen über vertiefte Kenntnisse zu den besonderen Anforderungen der Kindertagespflege verfügen. Sofern Kindertagespflegepersonen nicht sozialpädagogische Fachkräfte mit Praxiserfahrung in der Betreuung von Kindern sind, sollen sie über eine Qualifikation auf der Grundlage eines wissenschaftlich entwickelten Lehrplans verfügen, der inhaltlich und nach dem zeitlichen Umfang dem Standard des vom Deutschen Jugendinstitut entwickelten Lehrplans zur Kindertagespflege (**im Folgenden DJI-Curriculum genannt**) entspricht.

Diese Qualifizierung soll spätestens ab der Betreuung eines zweiten Kindes vorliegen. Wegen der Besonderheiten des Tätigkeitsfeldes können die Jugendämter bestimmen, dass auch sozialpädagogische Fachkräfte mit Praxiserfahrung über eine Qualifikation zur Kindertagespflege verfügen müssen.

In diesen Fällen sollten die Qualifikationsanforderungen im Stundenumfang der Hälfte des DJI-Curriculums entsprechen.“

#### **3.1 Die Qualifizierungen als Grundlage für die Pflegeerlaubnis**

Damit Kindertagespflegepersonen ihre verantwortungsvolle **Tätigkeit aus fachlicher Sicht** zum Wohle des Kindes **erfolgreich gestalten** können, ist eine grundlegende Qualifizierung notwendig. Voraussetzungen für die Teilnahme an einer Qualifizierung sind:

- Ein **Informationsgespräch** bei der Servicestelle Kindertagespflege des Fachdienstes Jugendamt
- Die **Volljährigkeit der Teilnehmer/in**
- Der Nachweis über einen **Schulabschluss**, der mindestens einen Hauptschulabschluss bzw. vergleichbaren ausländischen Schulabschluss beinhalten muss
- **Deutsche Sprachkenntnisse** mindestens auf Niveaustufe B nach dem gemeinsamen Europäischen Referenzrahmen für Sprachen
- Die Überprüfung der persönlichen **Eignung** als Kindertagespflegeperson
- **Ein Hausbesuch**

Ab dem **Kita-Jahr 2022/2023** sollen alle Kindertagespflegepersonen, die erstmalig ihre Tätigkeit aufnehmen, über eine QHB-Qualifikation auf Grundlage des DJI-Curriculums verfügen.

Die Qualifikation hat einen Umfang von

300 Unterrichtsstunden, die bei einem Bildungsträger besucht werden müssen

- + 40 Stunden Praktikum in einer Kita
- + 40 Stunden Praktikum in einer Kindertagespflegestelle
- + Selbstlernerinheiten

Der Qualifizierungskurs besteht aus zwei Kursteilen, einer tätigkeitsvorbereitenden Grundqualifikation (160 Unterrichtseinheiten) und einer tätigkeitsbegleitenden Grundqualifikation (140 Unterrichtseinheiten). Beide Kurseinheitenenden mit einer Lernergebnisfeststellung im Rahmen eines Kolloquiums in einer Kleingruppe.

Nach erfolgreicher Teilnahme am ersten Kursteil ist bereits die Antragsstellung zum Erhalt einer Pflegeerlaubnis im Fachdienst Jugendamt möglich. Bis zur notwendigen Absolvierung des zweiten Kursteils wird durch den Fachdienst Jugendamt eine Pflegeerlaubnis auf Widerruf ausgestellt und die Tätigkeit in der Kindertagespflege kann bereits aufgenommen werden.

Die sich anschließende tätigkeitsbegleitende Grundqualifikation ermöglicht der Kindertagespflegeperson eine Begleitung in den ersten Monaten ihrer Tätigkeit.

Abgeschlossen wird die Qualifizierung mit einem zweistufigen Zertifikat „Qualifizierte Kindertagespflegeperson“ welches der Bundesverband für Kindertagespflege nach der Richtlinie zur Vergabe der Zertifikate ausstellt. Für den Erhalt dieses Zertifikates ist die Teilnahme an beiden Kursteilen zwingend erforderlich.

Das Mütterzentrum Beckum e.V. führt die o.g. Qualifizierung für die Stadt Oelde durch.

Die vor dem **01.08.2022** absolvierte Qualifikation behält ihre Gültigkeit.

### **3.2 „Nachqualifizierung“, Weiterbildung von anerkannten Kindertagespflegepersonen**

#### „Nachqualifizierung“

Um Kindertagespflegepersonen, die bereits tätig sind, die Möglichkeit zu geben, eine vergleichbare Grundqualifizierung wie „neue“ Bewerber/innen zu erlangen, wurde vom DJI ein Konzept zur Anschlussqualifizierung (160+) erarbeitet. Alle bestehenden Kindertagespflegepersonen haben regelmäßig die Möglichkeit an der Anschlussqualifizierung 160+ teilzunehmen und somit das Zertifikat II des Bundesverbandes für Kindertagespflege zu erhalten.

#### Fortlaufende Weiterbildungen

Zur Sicherung der Qualität und der damit in Zusammenhang stehenden Qualifikation ist die **regelmäßige tätigkeitsbegleitende Fort- und Weiterbildung** der Tagespflegepersonen wichtig.

Das Jugendamt der Stadt Oelde hält folgende Angebote (im Umfang von 14 Stunden jährlich) vor, bei denen eine Teilnahme aller Kindertagespflegepersonen vorgesehen ist:

- Zwei tätigkeitsbegleitende Reflexionsgruppen in Kooperation mit der Familienbildungsstätte zum Thema „Qualität in meiner Kindertagespflege“ (2 x 2 Stunden pro Jahr)
- Eine Informationsveranstaltung (1 x 2 Stunden pro Jahr)

- Ein themenorientierter Fachtag der Familienbildungsstätte oder eine vorab mit der Servicestelle Kindertagespflege abgesprochene Fortbildung (8 Stunden)

Die tätigkeitsbegleitenden Reflexionsgruppen werden durch die Familienbildungsstätte Oelde organisiert und durchgeführt. Eine Ansprechperson der Servicestelle Kindertagespflege nimmt an den Angeboten teil. Für den Fachtag fallen Kosten in Höhe von aktuell 60 € an, die weiteren o.g. Angebote sind kostenfrei.

Im Programm der Familienbildungsstätte sind weitere Fortbildungen vorgesehen. Diese Fortbildungen sind direkt bei der **Familienbildungsstätte zu erfragen** oder dem **Programmheft der Familienbildungsstätte** zu entnehmen. Diese Kurse richten sich an Personen, die bereits als Kindertagespflegepersonen tätig sind und sich weiterbilden möchten.

Wird eine unzureichende Teilnahme durch den Fachdienst Jugendamt festgestellt, kann dieses zu einer **Kündigung** der Poolvereinbarung führen.

Gemäß § 21 Absatz 3 KiBiz sind Kindertagespflegepersonen verpflichtet, mindestens fünf Stunden jährlich Fortbildungsangebote wahrzunehmen. Sollten diese nicht erreicht werden, sind Landeszuschüsse zurückzuzahlen. Die dadurch entstehenden Kosten sind durch die Kindertagespflegepersonen zu tragen.

### **3.3 Kostenerstattung von Fort - und Weiterbildungen**

Die Kosten für die Qualifizierung nach dem QHB im Umfang von 300 Stunden werden in vollem Umfang nach erfolgreichem Abschluss vom Fachdienst Jugendamt erstattet, wenn die Kindertagespflegeperson eine Vereinbarung mit der Stadt Oelde unterzeichnet hat.

Scheidet die Kindertagespflege nach kurzer Zeit wieder aus ihrer Tätigkeit aus oder tritt von der Vereinbarung mit der Stadt Oelde zurück, sind die Kosten anteilig zurückzuzahlen. Dies regelt sich wie folgt:

- Beendigung der Tätigkeit oder Rücktritt von der Vereinbarung mit der Stadt Oelde durch die Kindertagespflegeperson im ersten Jahr: Rückzahlung der entstandenen Kosten zu 70 %
- Beendigung der Tätigkeit oder Rücktritt von der Vereinbarung mit der Stadt Oelde durch die Kindertagespflegeperson im zweiten Jahr: Rückzahlung der entstandenen Kosten zu 50 %
- Beendigung der Tätigkeit oder Rücktritt von der Vereinbarung mit der Stadt Oelde durch die Kindertagespflegeperson im dritten Jahr: Rückzahlung der entstandenen Kosten zu 30 %

Gleiches gilt für die Kosten der Anschlussqualifizierung 160+ im Umfang von 140 Stunden, deren Kosten ebenfalls im vollen Umfang vom Fachdienst Jugendamt übernommen werden.

Beendet die Kindertagespflegeperson den laufenden Kurs vorzeitig ist die Kursgebühr durch die Kindertagespflegeperson anteilig an den Fachdienst Jugendamt zurückzuerstatten. Die Höhe des zu erstattenden Betrages richtet sich danach, wie viele inhaltliche Themenblöcke absolviert wurden und ist somit einzelfallabhängig.

Für Fortbildungen an örtlichen Weiterbildungsinstitutionen, wie z.B. der Familienbildungsstätte (Fachtag o.Ä..) und der Volkshochschule oder in Kooperation mit den örtlichen Kindertageseinrichtungen, werden die Kosten bei öffentlich geförderten Kindertagespflegepersonen, in einer Höhe von bis zu 62,10 € (stand Januar 2024) jährlich vom Fachdienst Jugendamt übernommen.

**Voraussetzung** ist die vorherige Absprache zur Teilnahme an einem entsprechenden Fortbildungsangebot und die Vereinbarung zwischen der Kindertagespflegeperson und der Stadt Oelde- Fachdienst Jugendamt.

Die selbständig tätigen Kindertagespflegepersonen erhalten pauschal einen Beitrag für Fortbildungen in Höhe von 62,10 Euro (Stand Januar 2024). Diese Pauschale wird zu Beginn eines jeden Kalenderjahres ausgezahlt und kann zurückgefordert werden, wenn die benötigte Anzahl an Fortbildungsstunden nicht erreicht wird. Diese Pauschale wird jährlich um die Kibiz-Fortschreibungsrate gem. §. 37 Kinderbildungsgesetz erhöht. Für Kindertagespflegepersonen in Anstellung z.B. bei einem freien Träger der Jugendhilfe, gewährleistet dieser die Fort- und Weiterbildungen, die im Rahmen des Anstellungsverhältnisses kostenfrei sind.

#### 4 Rechtliche Rahmenbedingungen für die Tätigkeit als Kindertagespflegeperson

**Anmerkung:** Sollten nach Erscheinung dieser Richtlinie rechtliche Änderungen auf Landes-, oder Bundesebene verabschiedet werden, erhalten die aktuellen Regelungen ihre Geltung.

##### 4.1 Der arbeitsrechtliche Status von Kindertagespflegepersonen

Eine Kindertagespflegeperson kann selbstständig oder angestellt tätig sein.

Bedeutsam für die Abgrenzung ist die Art der Tätigkeit. Entsprechend den allgemeinen Abgrenzungskriterien ist ausschlaggebend, ob die Kindertagespflegeperson bei der Gestaltung und Durchführung der Kinderbetreuung an Weisungen der Eltern bezüglich **Art, Ort und Zeit** der Betreuung gebunden ist oder **Art und Umfang der Betreuung** selbst bestimmen kann. Dazu gehören z.B. Fragen der **Ernährung der Kinder** ebenso wie die konkrete **Ausgestaltung der Betreuung** (Fernsehen, Spiele, Ausflüge).

Anhaltspunkte für das Vorliegen eines Arbeitsverhältnisses können sich auch aus dem **regulären Ort der Betreuung** ergeben (Haushalt der Kindertagespflegeperson / des Tagesvaters oder Haushalt der Eltern). Betreut die Tagespflegeperson das Kind in dessen Familie nach Weisungen der Eltern, ist sie in der Regel Arbeitnehmerin, **die Eltern sind die Arbeitgeber**.

Die Bezahlung sollte der Leistung entsprechend angemessen sein. Bei Angestelltenverhältnissen gilt auch für die Kindertagespflege das **Mindestlohngesetz**.

Werden hingegen Kinder verschiedener Eltern im Haushalt von Kindertagespflegeperson/vater oder in anderen kindgerechten Räumen eigenverantwortlich betreut, dann ist die Kindertagespflegeperson selbstständig tätig. Die Einnahmen aus der Tätigkeit der Kindertagespflege sind einkommensteuerpflichtige Einkünfte aus selbstständiger Tätigkeit.

##### 4.2 Einnahmen als Kindertagespflegeperson

Die Vergütung der selbständigen Kindertagespflegeperson ist bei öffentlich geförderter Kindertagespflege in **§ 23 SGB VIII** geregelt. Die sog. „laufende Geldleistung“ setzt sich wie folgt zusammen:

Erstattung angemessener Kosten für den Sachaufwand	Betrag zur Anerkennung der Förderungsleistung	Erstattung von Versicherungskosten
<b>Ausgaben für Ausstattungsgegenstände</b> wie z.B. Kinderbett, Wickeltisch, Kinderwagen, Fahrradsitz, etc.	<b>Dem Betrag zur Anerkennung der Förderungsleistung</b> (für Erziehung, Bildung und Betreuung des Kindes), der gemäß <b>§22 (2a) SGB VIII</b> leistungsgerecht ausgestaltet wird.	Die volle Erstattung nachgewiesener angemessener Beiträge zur Unfallversicherung Grundlage: Schriftlicher Nachweis im Nachhinein.
<b>Ausgaben für altersgemäßes Spiel- und Bastelmanual</b> wie z.B. Gesellschaftsspiele, Musikinstrumente,	Dieser Beitrag beinhaltet:	Die Höhe der Versicherungssumme ist im Wesentlichen dann angemessen,

<p>Bilderbücher, Bau- und Konstruktionsmaterial, Bälle, etc.</p> <p><b>Ausgaben für Pflegematerialien und Hygieneartikel</b> wie z.B. Toilettenpapier, Einmalhandtücher, Feuchttücher, Windeln, Desinfektionsmittel, etc.</p> <p><b>Ausgaben für die Reinigung</b> wie z.B. Staubsauger, Besen, Eimer, Putzmittel, etc.</p> <p><b>Ggf. Ausgaben für Miete</b></p> <p><b>Ausgaben für Nebenkosten</b> wie z.B. Strom, Wasser, Heizung, Müllgebühren, Telefon, etc.</p> <p><b>Ausgaben für Verpflegung</b> wie z.B. Essen, Getränke, Snacks</p> <p><b>Ausgaben für Freizeitgestaltung</b> wie z.B. Eintrittsgelder, Buskosten, etc.</p>	<ul style="list-style-type: none"> <li>• <b>Die unmittelbare pädagogische Arbeit mit den Kindern</b> wie z.B. die Gestaltung des Tagesablaufes, die päd. Arbeit mit den Kindern, orientiert am KiBiz NRW und den Bildungsgrundsätzen NRW.</li> <li>• <b>Die mittelbare pädagogische Arbeit</b> wie z.B. Vorbereitungszeit, Bildungs- und Entwicklungsdokumentation, Elterngespräche, Fortbildung, etc.</li> </ul> <p>Zusätzlich wird jeder Kindertagespflegeperson pro Woche für jedes betreute Kind eine Stunde gesondert vergütet.</p>	<p>wenn diese dazu dient, den unfallbedingten Einnahmeausfall aus der Kindertagespflegetätigkeit zu kompensieren und den Lebensstandard der Kindertagespflegeperson insoweit abzusichern.</p> <p>Die Berechnung der Angemessenheit erfolgt anhand des Vorjahresinkommens der Kindertagespflegeperson. Abweichungen werden in Höhe von bis zu 15% toleriert.</p> <p>Änderungen sind von der Kindertagespflegeperson umgehend und vorab der Servicestelle Kindertagespflege mitzuteilen.</p> <p>Bei erstmaliger Anmeldung gilt der Mindestversicherungsbeitrag als angemessen.</p> <p><b>Die hälfte Erstattung nachgewiesener Beiträge zu einer angemessenen Alterssicherung</b></p> <p>Die Hälfte des Beitrages für eine angemessene und nachgewiesene Alterssicherung der Kindertagespflegeperson wird nach vorzeitiger Beendigung des Pflegeverhältnisses oder bei längerer Krankheit der Kindertagespflegeperson bis zu drei Monaten übernommen. Dies gilt nur für Kindertagespflegepersonen, die sich auf Grundlage der Vereinbarung aktiv im Vermittlungspool des Fachdienst Jugendamtes der Stadt Oelde befinden.</p> <p><b>Die hälfte Erstattung nachgewiesener Beiträge zu einer angemessenen Kranken- und Pflegeversicherung</b></p> <p>Die hälflichen Erstattungen für eine angemessene Alterssicherung sowie für die Krankenversicherung und Pflegeversicherung werden <b>ab dem Tag der Bewilligung des Kindertagespflegeverhältnisses</b> übernommen.</p> <p>Änderungen in der Beitragshöhe der Versicherungen sind dem Fachdienst Jugendamt unverzüglich mitzuteilen.</p> <p><b>Ggf. Zusatzleistungen (siehe Kapitel 5)</b></p>
---	--	--

#### 4.3 Die Versteuerung von Einnahmen

Seit dem 1. Januar 2009 haben i.d.R. alle Kindertagespflegepersonen bei selbstständiger Tätigkeit ihre Einkünfte als Einkünfte aus selbstständiger Arbeit oder im Arbeitsverhältnis i.d.R. als Einkünfte aus nichtselbstständiger Arbeit zu versteuern.

Bei der einkommensteuerrechtlichen Behandlung kommt es jeweils auf den Einzelfall an. Wir weisen hier auf die aktuellen „**Fakten und Empfehlungen zu den Regelungen in der Kindertagespflege**“ des Bundesministeriums für Familie, Senioren, Frauen und Jugend hin.

Vor Aufnahme ihrer Tätigkeit sollten Kindertagespflegepersonen **Kontakt mit ihrem zuständigen Finanzamt** aufnehmen. Das Finanzamt stellt einen Fragebogen zur steuerlichen Erfassung zur Verfügung. Dieser muss ausgefüllt zurückgesandt werden. Das Finanzamt wird

auf dieser Grundlage prüfen, ob und in welcher Höhe Einkommensteuerzahlungen oder Einkommenssteuervorauszahlungen zu leisten sind.

#### **4.4 Sozialversicherungspflicht für Kindertagespflegepersonen**

In der Bundesrepublik Deutschland gibt es unterschiedliche gesetzliche Sozialversicherungen u.a. **Kranken-, Pflege-, Unfall-, Arbeitslosen- und Rentenversicherung**. Zusätzlich hat jeder Bürger die Möglichkeit der privaten Absicherung. Kindertagespflegepersonen sind verpflichtet, sich zu informieren und bei den gesetzlichen Versicherungsträgern zu melden. Änderungen in der Beitragshöhe und Erstattungen sind dem Fachdienst Jugendamt unverzüglich mitzuteilen.

Nähere Informationen entnehmen Sie bitte den „**Fakten und Empfehlungen zu den Regelungen in der Kindertagespflege**“ des Bundesministeriums für Familie, Senioren, Frauen und Jugend.

##### **4.4.1 Rentenversicherung**

Selbstständig tätige Tagespflegepersonen unterliegen als Erziehende gemäß **§ 2 Nr.1** des Sechsten Buches des Sozialgesetzbuches der gesetzlichen Rentenversicherungspflicht, wenn sie mehr als nur geringfügig selbstständig tätig sind, d.h. ihr Arbeitseinkommen (Gewinn) regelmäßig **450 € im Monat** überschreitet. Für die Feststellung des sozialversicherungsrechtlichen Status ist die **Deutsche Rentenversicherung** (ehem. BfA/LVA) vor Ort zuständig.

Kindertagespflegepersonen, die der Rentenversicherungspflicht unterliegen, müssen sich innerhalb einer **Frist von 3 Monaten** bei der Deutschen Rentenversicherung mit einem formlosen Schreiben melden oder über deren Homepage ein entsprechendes **Formular (V020)** herunterladen und ausfüllen ([www.deutsche-rentenversicherung.de](http://www.deutsche-rentenversicherung.de)).

**Angemessene Rentenversicherungsbeiträge werden seitens des Jugendamtes gemäß § 23 Absatz 2 Nr.3 SGB VIII zur Hälfte erstattet. Diese Einnahme ist steuerfrei.**

##### **4.4.2 Kranken- und Pflegeversicherung**

Bei selbstständiger Tätigkeit der Kindertagespflegeperson erfolgt eine freiwillige gesetzliche oder private Krankenversicherung. Die Höhe der Beiträge hängt vom zu versteuernden Einkommen (gesetzliche KV) bzw. vom persönlichen Gesundheitsrisiko (private KV) ab.

Bei **Ausübung von geringfügig entlohten Beschäftigungen und selbstständiger Tätigkeit** gilt die Einkommensgrenze von insgesamt 520 €. Ob und welcher Versicherungspflicht die Kindertagespflegeperson unterliegt, gestaltet sich ganz individuell.

**Die Kindertagespflegeperson muss sich vorab bei Ihrer Krankenkasse melden und sollte sich dort beraten lassen.**

**Nachgewiesene Beiträge zu einer angemessenen Kranken- und Pflegeversicherung werden seitens des Jugendamtes gemäß § 23 Absatz 2 Nr. 3 SGB VIII zur Hälfte erstattet. Siehe Punkt 4.2. Diese Einnahme ist steuerfrei.**

#### **4.4.3 Arbeitslosenversicherung**

Für eine selbstständige Tätigkeit als Kindertagespflegeperson gibt es grundsätzlich keine Arbeitslosenversicherung. Deshalb kann für den Fall, dass Kindertagespflegeplätze nicht belegt sind oder wenn die selbstständige Tätigkeit aufgegeben wird, kein Arbeitslosengeld beantragt werden.

**Ausnahme:** Für Kindertagespflegepersonen, die unmittelbar vor der Aufnahme einer Tagespflegetätigkeit versicherungspflichtig beschäftigt waren oder Arbeitslosengeld bezogen haben, besteht u.U. die Möglichkeit einer freiwilligen Weiterversicherung. Nähere Informationen hierzu sind bei der **Arbeitsagentur** des jeweiligen Wohnortes zu erfragen. Die Kosten für eine freiwillige Arbeitslosenversicherung sind von den Kindertagespflegepersonen selbst zu tragen.

#### **4.4.4 Unfallversicherung**

Selbstständig tätige Kindertagespflegepersonen sind in der gesetzlichen Unfallversicherung pflichtversichert (**nach § 2 Abs. 1 Nr. 9 SGB VII**). Zuständig ist die Berufsgenossenschaft für Gesundheitsdienst und Wohlfahrtspflege. Diese gesetzliche Versicherung geht einer privaten Versicherung vor.

Eine Unfallversicherung schützt eine Kindertagespflegeperson vor den Folgen bei Arbeitsunfällen und Berufskrankheiten. Versichert sind als Arbeitsunfall auch die Fahrten im Rahmen der Tätigkeit als Kindertagespflegeperson.

Die Kindertagespflegepersonen müssen sich innerhalb einer Woche nach Aufnahme der Tätigkeit selbstständig bei der **Berufsgenossenschaft für Gesundheitsdienst und Wohlfahrtspflege (BGW)** anmelden. Die benötigten Formulare sind im Internet unter [www.bgw-online.de](http://www.bgw-online.de) zu finden.

Bei öffentlich geförderter Kindertagespflege wird der volle Beitrag für eine angemessene Unfallversicherung durch den Fachdienst Jugendamt übernommen, wenn die Voraussetzungen nach **§ 23 SGB VIII** erfüllt sind. Bei erstmaliger Anmeldung gilt der Mindestversicherungsbeitrag als angemessen.

#### **4.4.5 Berufs- und Erwerbsunfähigkeitsversicherung**

Eine Berufsunfähigkeitsversicherung kann **nicht** abgeschlossen werden, da Kindertagespflegeperson kein anerkannter Beruf ist. Abgeschlossen werden kann hingegen eine Erwerbsunfähigkeitsversicherung. Die Kosten hierfür müssen von der Kindertagespflegeperson selbst getragen werden.

### **4.5 Die Aufsichtspflicht der Kindertagespflegeperson**

Kinder sind **nicht verantwortlich**, wenn sie einer dritten Person, einer Sache oder sich selbst einen Schaden zufügen, solange sie unter sieben Jahre alt sind. Daraus ergibt sich, dass Kinder unter sieben Jahren aufsichtsbedürftig sind.

Zur Führung der Aufsicht **verpflichtet sind die Personensorgeberechtigten** (Eltern, in besonderen Fällen Pflegeeltern oder sonstige Dritte). Im Erziehungsalltag ist es in der Regel erforderlich und **selbstverständlich** die Aufsichtspflicht zeitweise auf andere Personen zu übertragen (Lehrer, Erzieher usw.). Dies führt bei der dann Aufsichtsführenden Person zu einer entsprechenden rechtlichen Verantwortung für das Kind.

## **Übernahme der Aufsichtspflicht durch die Kindertagespflegeperson**

Die Eltern übertragen ihre Pflicht zur Aufsicht über ihr Kind für die Betreuungszeit an die Kindertagespflegeperson. Dabei spielt es keine Rolle, in welchem Arbeits- oder Dienstverhältnis die Kindertagespflegeperson ihre Tätigkeit ausübt. Die Aufsichtspflicht besteht auch ohne einen schriftlichen Vertrag, sobald die Betreuung eines minderjährigen Kindes übernommen wird. Eine Übertragung der Aufsichtspflicht kann im Betreuungsvertrag festgehalten werden. Gesetzliche Grundlage ist das Bürgerliche Gesetzbuch, vgl. §§ 823 ff. BGB.

Die Kindertagespflegeperson übernimmt dabei sowohl die unmittelbare als auch die mittelbare Aufsichtspflicht.

Die unmittelbare Aufsichtspflicht bezeichnet **die Aufsicht über alle Umstände einer unmittelbaren Situation** - zum Beispiel, ob ein Ort oder ein Gegenstand, mit dem das Kindertageskind spielt, sicher und ungefährlich für das Kind ist.

Die **mittelbare Aufsichtspflicht** geht darüber hinaus: Die/der Aufsichtspflichtige muss die Eigenschaften und den Charakter des Kindes abschätzen und dabei dessen Gefahrenbewusstsein, Ängstlichkeit, Einsichtsfähigkeit mit einbeziehen.

Verursacht ein Kindertagespflegekind einen Schaden, weil die Kindertagespflegeperson ihre Aufsichtspflicht verletzt hat, muss diese für den Schaden aufkommen.

## **Versicherungsrechtlicher Schutz durch eine Haftpflichtversicherung**

Kindertagespflegepersonen können sich vor den Folgen eines Schadens durch eine Aufsichtspflichtverletzung schützen, indem sie eine Haftpflichtversicherung abschließen.

**Achtung:** Eine private Haftpflichtversicherung reicht dazu nicht aus, da sie nicht die berufliche Tätigkeit der Kinderbetreuung umfasst.

**Eine Ergänzung, die sog. erweiterte Haftpflichtversicherung, ist also erforderlich.** Dieses ist im Rahmen der Tätigkeit als Kindertagespflegeperson selbst zu leisten. Der genaue Umfang des Versicherungsschutzes ist mit dem jeweiligen Versicherer abzustimmen.

Findet die Kindertagespflege in einer Großtagespflegestelle statt, ist außerdem eine Betriebshaftpflichtversicherung erforderlich, da die Versicherungen zumeist von der Betreuung in einem Haushalt ausgehen.

Bei öffentlich geförderten Kindertagespflegeverhältnissen, die über den Fachdienst Jugendamt Oelde vermittelt worden sind, existiert eine Sammelhaftpflichtversicherung. Eintretende Schadensfälle sind dem Fachdienst Jugendamt Oelde zeitnah zu melden. Die Schadensfälle werden an den Versicherer weitergeleitet, der eine Schadensregulierung prüft.

## **4.6 Datenschutz und Schweigepflicht in der Kindertagespflege**

Die **im Mai 2018 in Kraft** getretene **Datenschutzgrundverordnung** enthält Vorgaben für die Erhebung und Verarbeitung von personenbezogenen Daten. Die im Rahmen der Kindertagespflege erhobenen Daten unterliegen grundsätzlich dem Anwendungsbereich der Datenschutzgrundverordnung.

Im Rahmen der **Bedarfsanmeldung** eines Kindertagespflegeverhältnisses im BEPPO-Programm erklären sich die Personensorgeberechtigten mit der Erhebung, Verarbeitung und Nutzung personenbezogener Daten einverstanden.

In einem Betreuungsverhältnis müssen zwischen Kindertagespflegepersonen und Eltern bzw. zwischen den Eltern und dem Jugendamt und zwischen der Kindertagespflegeperson und dem Jugendamt **Informationen ausgetauscht** werden. Diese Informationen sind **vertraulich** zu behandeln und dürfen **nicht** an Dritte weitergeleitet werden.

Im Betreuungsvertrag zwischen Kindertagespflegeperson und Eltern werden der **Datenschutz** und die **Schweigepflicht** während und nach einem Pflegeverhältnis nochmals schriftlich fixiert.

## 5 Finanzierung der Kindertagespflege

### 5.1 Kindertagespflege mit Aufwendungsersatz

#### 5.1.1 Anspruchsvoraussetzungen

Gemäß § 24 SGB VIII haben Kinder vom vollendeten ersten Lebensjahr bis zum Schuleintritt **Anspruch auf Betreuung** in einer Kindertageseinrichtung oder in der Kindertagespflege. Die Träger der öffentlichen Jugendhilfe haben darauf hinzuwirken, dass für diese Altersgruppe ein bedarfsgerechtes Angebot zur Verfügung steht. Für Kinder im schulpflichtigen Alter ist ein **bedarfsgerechtes Angebot** an Plätzen in der Kindertagespflege vorzuhalten.

Die inhaltliche Ausgestaltung sowie die Finanzierung dieser Angebote richten sich nach den gesetzlichen Bestimmungen und den entsprechenden Richtlinien der Stadt Oelde.

**Der Ersatz von Aufwendungen an die Kindertagespflegepersonen, einschließlich der Kosten der Erziehung, ist an zwei Voraussetzungen geknüpft:**

1. Der Bedarf bzw. der Rechtsanspruch für das Kindertagespflegeverhältnis wird festgestellt.
2. Eine Pflegeerlaubnis liegt vor.

Bei einer Betreuungskopplung zwischen einer Kindertageseinrichtung oder offenen Ganztagschule und der Kindertagespflege handelt es sich um eine Randstundenbetreuung durch die Kindertagespflegeperson, die ebenfalls öffentlich gefördert wird. Hier kann die Kindertagespflege nur die maximale Betreuungszeit der Einrichtung ergänzen. Ausnahmen von dieser Regelung sind nur in begründeten Einzelfällen möglich. Eine Kindertagespflege, die für das Wohl des Kindes geeignet ist, setzt eine Mindestbetreuungszeit (ohne Wegezeiten etc.) voraus, die eine Förderung des Kindes ermöglicht.

Eine alleinige Betreuungszeit von **weniger als 10 Stunden pro Woche** kann daher in der Regel nicht als „Förderung in Kindertagespflege“ anerkannt werden.

#### 5.1.2 Höhe der Vergütung

**Mit dem 01.01.2024** wird die Finanzierung der Betreuung von Kindern in Kindertagespflege durch eine Kombination aus Pauschalfinanzierung und Spitzabrechnung der tatsächlichen Betreuungsleistungen geregelt. Grundlage bleibt als Orientierung und zur Verwaltungsvereinfachung eine Kindspauschale, die sich spitz an den maximalen Stunden der von den Eltern gebuchten Betreuungsstufen und nicht mehr am Mittelwert berechnet.

Die sog. Kindspauschale setzt sich aus der Anerkennung der Förderungsleistung und der Erstattung angemessener Kosten für den Sachaufwand (Betriebskosten) zusammen und wird für eine Stunde berechnet. Hiervon ausgehend werden die 8 Monatspauschalen der jeweiligen Zeitstufen berechnet: monatliche Gesamtstunden x Stundensatz.

Die Geldleistungen werden monatlich zum 15. an die selbständig tätigen Kindertagespflegepersonen gezahlt.

#### Jährliche Anpassung

Der Stundensatz wird jährlich analog zu den Kindertageseinrichtungen gem. § 37 KiBiz angepasst (in den Kitajahren 2021/2022 bis 2025/2026 mindestens aber um 1,5%). Die Fortschreibungsrate setzt sich aus der Kostenentwicklung nach dem Tarifvertrag (TVöD-SuE) und der Steigerung des allgemeinen Verbraucherpreisindexes zusammen.

Steigt die Fortschreibungsrate nach § 37 KiBiz in den Kitajahren 2021/2022 bis 2025/2026 um weniger als 1,5% an, erhöht sich der Stundensatz trotzdem um 1,5%. Um Differenzen zur KiBiz-Steigerungsrate auszugleichen wird bei einer höheren KiBiz-Steigerungsrate die Differenz der Vorjahre errechnet und abgezogen.

Sichergestellt ist damit, dass keine geringere Erhöhung gewährleistet wird als über die Fortschreibungsrate des KiBiz.

Die aktuelle Leistungstabelle ist in der Servicestelle Kindertagespflege des Fachdienstes Jugendamt zu erfragen.

#### **5.1.3 Abrechnung der Leistungen**

Die tatsächlichen Betreuungsstunden der betreuten Kinder werden durch die Kindertagespflegepersonen auf einem Stundenzettel erfasst und monatlich beim Fachdienst Jugendamt eingereicht. Die Stundenzettel sind von den Erziehungsberechtigten und der Kindertagespflegeperson zu unterzeichnen. Ausfälle der Betreuung, sowohl des Kindes als auch der Kindertagespflegeperson, werden mit Begründung (Krankheit, Schließungstag, Feiertag) auf dem jeweiligen Stundenzettel vermerkt. Die Stundenzettel dienen als Nachweis der tatsächlichen Betreuungszeiten.

Der Stundenzettel ist von der Kindertagespflegeperson **innerhalb einer Woche nach Beendigung des Monats** in der Servicestelle Kindertagespflege einzureichen. Erfolgt dies nicht, kann die Auszahlung der Pauschale vorübergehend ausgesetzt werden.

#### **5.1.4 Abänderung der Buchungszeiten**

##### Einstufung, Finanzierung bei wechselnden Betreuungszeiten

Auf Grund fehlender Erfahrungswerte und vorliegenden Stundenzettel werden zunächst vom Betreuungsbeginn an, wie oben beschrieben, die maximalen Stunden der von den Eltern gebuchten Betreuungsstufen honoriert. Dabei ist auf Grund der Eingewöhnungszeiten davon auszugehen, dass nach 5 Monaten eine Auswertung der tatsächlichen Betreuungsstunden möglich ist. Somit werden zunächst 6 Monate auf dieser Grundlage finanziert, ausgenommen, die Eltern ändern ihre Betreuungszeiten aus anderen Gründen.

Wird beim Abgleich der tatsächlich betreuten Stunden (Spitzabrechnung) eine Abstufung bzw. Hochstufung in drei aufeinander folgenden Monaten der Betreuungsstufe festgestellt, nimmt die Fachkraft des Fachdienstes Jugendamt Kontakt zu den Eltern auf, um möglicherweise eine Abstufung oder Aufstockung der Betreuungszeiten nach den tatsächlichen Bedarfen zu veranlassen. Unberücksichtigt bleiben bei der Auswertung Krankheitstage, Urlaubstage o.ä., so dass der tatsächliche wöchentliche Betreuungsbedarf ermittelt wird.

Somit ergibt sich folgendes Vorgehen beispielhaft bei einem Betreuungsbeginn zum 01.08. eines Jahres:

Eltern buchen bis 30 Std. Betreuung, die Kindertagespflegeperson erhält monatlich 30 Std. Betreuungsleistung finanziert.



Bei einer wesentlichen durchschnittlichen Abweichung der Betreuungszeiten von der Buchungszeit 30 Std. z.B. 26 Std. werden ab Februar 26 Std. honoriert. Kleinere Abweichungen v. 1 – 2 Std. werden toleriert und führen zu keiner Anpassung der monatlichen Bezahlung.

Somit erhalten die Kindertagespflegepersonen garantiert an der Höchstbuchungszeit der Eltern für sechs Monate ihre Honorierung, ausgenommen die Buchungszeiten werden von den Eltern vorher tatsächlich und offensichtlich verändert. Erst in den weiteren Monaten werden bei deutlichen Abweichungen die Betreuungszeiten entsprechend den tatsächlichen Betreuungszeiten angepasst.

#### Einstufung, Finanzierung bei wechselnden Betreuungszeiten

Die Einstufung bei wechselnden Betreuungszeiten (z.B. Schichtdienst) erfolgt anhand der Ermittlung der **tatsächlich geleisteten Stunden** über einen Zeitraum von drei Monaten. Daraufhin wird eine durchschnittliche wöchentliche Betreuungszeit ermittelt. Die Vergütung erfolgt in diesen Fällen vorläufig auf der Basis einer Stundenabrechnung der tatsächlich geleisteten Betreuungszeiten. Nach der Ermittlung der Leistungsstufe wird diese rückwirkend berechnet, so dass sich eine Nachzahlung oder Rückzahlung ergeben kann.

#### **5.1.5 Zusätzliche Regelungen**

##### Betreuungszeiten unter 10 Stunden

Betreuungszeiten unter 10 Stunden sind nur als Randstunden möglich. Diese werden seit dem 01.01.2023 mit der Geldleistung der 1. Stufe (bis zu 15 Stunden) ohne den Flexibilisierungsaufschlag bei geringer Stundenbuchung vergütet.

##### Flexibilisierungszuschlag

Seit dem 01.01.2023 wird ein Flexibilisierungsaufschlag für geringe Stundenbuchungen in den Stufen 1 und 2 (bis 15 und bis 20 Stunden) in Höhe von 8% hinzugerechnet.

##### Platzsharing

Bei einem Platzsharing, was immer individuell betrachtet und entschieden wird, erhält die Kindertagespflegeperson einen Flexibilisierungszuschlag für ein Platzsharing von 53 € pro Monat.

Platzsharing bedeutet, dass ein gemeldeter Betreuungsplatz (gemeldet Anfang eines jeden Jahres zum folgenden Kitajahr) mit zwei Kindern belegt wird. Diese Kinder werden nicht in einem gemeinsamen Setting betreut. Dies ist nur möglich, wenn die ursprünglich gemeldete Platzzahl bereits belegt ist.

## **Pauschale für die mittelbare Bildungs- und Betreuungsarbeit**

Gemäß § 24 Abs. 3 Nr. 6 KiBiz ist jeder selbständigen Kindertagespflegeperson für jedes ihr zugeordnete Kind ein Betrag für mindestens eine Stunde pro Betreuungswoche für mittelbare Bildungs- und Betreuungsarbeit zu leisten. Dazu zählen z.B. Vor- und Nachbereitungszeiten der Betreuung, Reflexion der Entwicklungsprozesse der Kinder, Reflexion des eigenen pädagogischen Handelns, Vorbereitung und Durchführung von Elterngesprächen.

Die selbständige Kindertagespflegeperson erhält für jedes ihr zugeordnete Kind pro Monat eine Pauschale, die sich auf der Grundlage des aktuellen Stundensatzes für die Kindspauschale des jeweiligen Betreuungsjahres multipliziert mit 4,33 Wochen ergibt und jeweils auf- bzw. abgerundet wird auf einen vollen Euro-Betrag. Die Pauschale wird jeweils zum 15. des Monats ausgezahlt und erhöht sich jährlich um die Fortschreibungsrate nach § 37 KiBiz.

## **Vergütung bei Betreuung eines behinderten oder entwicklungsverzögerten Kindes**

Durch die Betreuung eines behinderten oder entwicklungsverzögerten Kindes entsteht ein **höherer Betreuungsaufwand** für die Kindertagespflegeperson. Die Kinder benötigen eine intensivere Betreuung und die Kapazitäten der Kindertagespflegepersonen werden eingeschränkt.

Bei entsprechender Qualifikation der Kindertagespflegeperson, sowie der Feststellung durch das LWL-Landesjugendamt, dass das zu betreuende Kind im Sinne des **§ 53 SGB XII** wesentlich behindert ist oder von einer wesentlichen Behinderung bedroht ist, kann eine Förderung beantragt werden.

Der Antrag wird, mit Einverständnis der Sorgeberechtigten, vom Fachdienst Jugendamt an den LWL – Landesjugendamt - weitergeleitet.

Bei Antragsbewilligung durch den LWL erhält die Kindertagespflegeperson einen **Aufschlag von 50 %** auf die Anerkennung der Förderleistung. Zudem erhält die Kindertagespflegeperson über die LWL-Förderpauschale einen finanziellen Ausgleich für die Platzabsenkung.

Bei einer geringfügigen Betreuung (Randstunden) eines behinderten oder entwicklungsverzögerten Kindes werden die Aufschläge nur bei tatsächlich geleisteten Stunden vergütet.

## **Die Eingewöhnungsphase**

Eine gute und individuelle Eingewöhnung ist Voraussetzung für einen gelingenden Übergang von der Familie in die Kindertagespflege. Die Eingewöhnung ist daher bereits Bestandteil des Betreuungsverhältnisses. Die Eltern zahlen ab Beginn der Eingewöhnungszeit den Elternbeitrag, auch wenn ihr Kind erst nur stundenweise die Kindertagespflege besucht.

Der selbständigen Kindertagespflegeperson wird mit Beginn der Eingewöhnungszeit die laufende Geldleistung gewährt (**KiBiz §24 Abs. 3**).

**Wichtig:** Sollte die Eingewöhnung des Kindes aus beruflichen Gründen nicht ab dem eigentlichen Betreuungsbeginn (das gilt insbesondere für die Aufnahme 1jähriger Kinder nach der Elternzeit) stattfinden können, kann die laufende Geldleistung einen Monat vorher bewilligt werden. Dies ist vorab unbedingt mit der Servicestelle Kindertagespflege abzusprechen. (Nähere Informationen zur Eingewöhnung: **s. Kapitel 7 und Anhang 2**)

## **Kindertagespflege über Nacht**

Die Nachtzeit in der Betreuung von Kindern in Kindertagespflege wird auf **22.00 Uhr bis 6.00 Uhr** festgelegt. Für die Ermittlung des Betreuungsumfangs wird in dieser Zeit der hälfte Stundenumfang zur Berechnung der Leistungspauschale berücksichtigt.

### **5.1.6 Vergütung bei Ausfall von Betreuungszeiten**

#### **Ausfall durch Krankheit der Tagespflegeperson**

Der Ausfall von Betreuungszeiten aufgrund von Krankheit wird bis zu sechs Wochen pro Kalenderjahr ohne Auswirkungen auf die Leistungspauschale akzeptiert. Dabei werden die Tage unabhängig vom Krankheitsgrund summiert. Das sind bei einer:

5-Tage Woche =	30 Tage
4-Tage Woche =	24 Tage
3-Tage Woche =	18 Tage
2-Tage Woche =	12 Tage
1Tag pro Woche =	6 Tage

Ab dem dritten Tag der Erkrankung ist eine **Arbeitsunfähigkeitsbescheinigung** im Fachdienst Jugendamt einzureichen.

Wird die Anzahl der jeweiligen Krankheitstage überschritten, werden bereits gezahlte Pauschalen anteilmäßig zurückgefördert.

Bei längerer Erkrankung aus demselben Grund erlischt der Anspruch auf Fortzahlung der Pauschale nach max. sechs Wochen (unabhängig ob die Erkrankung im laufenden und dem darauffolgenden Kalenderjahr auftritt).

#### **Ausfall durch Abwesenheit des Kindes**

Die Abwesenheit eines Kindes durch Krankheit, Urlaub o.Ä. hat in der Regel keine Auswirkungen auf die Weiterzahlung der Leistungspauschale an die Kindertagespflegeperson. Erfolgt ein längerer Ausfall eines Kindes von mehr als drei Betreuungswochen, ist der Fachdienst Jugendamt sowohl von den Personensorgeberechtigten als auch von der Kindertagespflegeperson umgehend zu informieren.

Findet die Betreuung länger als sechs Wochen aufgrund der Abwesenheit des Kindes nicht statt, ist mit dem Fachdienst Jugendamt zu klären, welche Auswirkungen dies auf den laufenden Betreuungsvertrag und die Leistungspauschale an die Kindertagespflegeperson hat. Solange der Betreuungsvertrag zwischen den Personensorgeberechtigten und der Kindertagespflegeperson besteht und die Personensorgeberechtigten ihrer Elternbeitragspflicht nachkommen hat unter Umständen auch eine längere Abwesenheit keine Auswirkungen auf die Leistungspauschale an die Kindertagespflegeperson.

Fehlt ein Kind ohne Angabe von Gründen mehr als fünf Betreuungstage in Folge, ohne dass die Kindertagespflegeperson mit den Personensorgeberechtigten eine Klärung herbeiführen kann, ist der Fachdienst Jugendamt umgehend zu informieren. Die Leistungspauschale wird in diesen Fällen bis zu sechs Wochen nach Beginn der Abwesenheit des Kindes weiterfinanziert, sofern der Fachdienst Jugendamt rechtzeitig in Kenntnis gesetzt wurde.

Die Kindertagespflegepersonen haben die Pflicht, längere ungeklärte Abwesenheitszeiten wie beschrieben dem Fachdienst Jugendamt zu melden. Andernfalls erlischt der Anspruch auf Weiterzahlung der Leistungspauschale spätestens nach drei Wochen.

### **Ausfall durch Schließungstage:**

Schließungszeiten der Tagespflegestelle werden bis zu 25 Tagen (ausgehend von einer fünf Tage Woche) jährlich, ohne Kürzung der Pauschalen, berücksichtigt.

5-Tage Woche =	25 Tage
4-Tage Woche =	20 Tage
3-Tage Woche =	15 Tage
2-Tage Woche =	10 Tage
1 Tag pro Woche =	5 Tage

Die Schließungstage beinhalten auch sog. Brückentage, Rosenmontag, die Tage zwischen Weihnachten und Neujahr, (der 24.12. und der 31.12. zählen jeweils als 1/2 Arbeitstag.)

Wichtig: Die Kindertagespflegeperson stimmt ihren Urlaub mit den Sorgeberechtigten der von ihr betreuten Kinder frühzeitig ab.

### **5.1.7 Beendigung, Weiterbewilligung, Änderung der Betreuungszeiten von Betreuungsverhältnissen**

#### **Vorzeitige Beendigung**

Vor Ablauf des Bewilligungszeitraums bedarf die Beendigung des Betreuungsverhältnisses einer schriftlichen Kündigung. Die Zahlung wird zum Ende des Monats eingestellt, in dem die Kündigung wirksam wird. Der entsprechende Vordruck für eine Kündigung ist im Fachdienst Jugendamt erhältlich.

**Beendigungen** können nur im Rahmen der im Betreuungsvertrag vereinbarten Kündigungsfristen erfolgen. Im Regelfall 4 Wochen zum Monatsende. Ausnahmen vom Regelfall sind im Betreuungsvertrag aufgeführt. Die Elternbeiträge werden bis zum Ende der Kündigungsfrist erhoben.

Die Kündigung ist allen Vertragspartnern unverzüglich mitzuteilen. Sollte eine Kündigung im Randstundenbereich vorgenommen werden, wird der Durchschnitt der letzten drei Monate für die Vergütung zu Grunde gelegt.

Zum Ende der letzten drei Monate vor Eintritt in einen Kindergarten ist eine Vertragskündigung nicht möglich, es sei denn, es liegen besondere Gründe vor.

#### **Weiterbewilligung**

Die Eltern sowie die selbständige Kindertagespflegeperson bzw. der Träger der Kindertagespflegeeinrichtung erhalten einen Bescheid zur Bewilligung der öffentlich geförderten Kindertagespflege, in dem gleichzeitig der Zeitraum der Bewilligung mitgeteilt wird. Das Betreuungsverhältnis gilt ohne einen Antrag auf eine Weiterbewilligung als beendet.

Der entsprechende Weiterbewilligungs-Antrag ist im Fachdienst Jugendamt bzw. beim Träger der Einrichtung erhältlich.

#### **Änderung der Betreuungszeiten**

Eine Änderung der Betreuungszeiten im Bewilligungszeitraum bedarf der Schriftform. Außerdem bedarf es einer Änderung des Betreuungsvertrages. Hier ist ein Änderungsvertrag zum Betreuungsvertrag mit den Eltern abzuschließen. Beide Formulare zur Änderung sind im Jugendamt erhältlich und liegen auch den Kindertagespflegepersonen vor.

Änderungen können nur zum 1. eines Monats wirksam werden. Diese müssen mindestens vier Wochen vor Eintritt der Änderung schriftlich beantragt werden. Ein Wechsel der Betreuungszeit kann nur erfolgen, soweit die Veränderung mindestens drei Monate andauert.

## 5.2 Kindertagespflege ohne Aufwendungssatz

Der Fachdienst Jugendamt ist bei Kenntnisnahme von selbstorganisierten Kindertagespflegeverhältnissen insofern beteiligt, dass auch hier die Pflicht einer Pflegeerlaubnis durch den Fachdienst Jugendamt besteht, wenn eine Betreuung außerhalb des eigenen Haushaltes erfolgt.

Darüber hinaus haben die Kindertagespflegepersonen und/oder die Personensorgeberechtigten einen **Anspruch auf Beratung**.

## 5.3 Kostenbeiträge, Elternbeiträge

Gemäß **§ 90 SGB VIII** können für die Inanspruchnahme von Plätzen in Tageseinrichtungen und Kindertagespflege Kostenbeiträge festgesetzt werden.

Der Elternbeitrag für die Inanspruchnahme eines Platzes in einer Kindertagespflege wird in analoger Anwendung der Satzung der Stadt Oelde über die Höhe der Elternbeiträge für den Besuch einer Kindertageseinrichtung festgesetzt. Die aktuelle Elternbeitragstabelle ist online einzusehen unter: <https://www.oelde.de>

# 6 Vermittlung von Kindertagespflegeverhältnissen in Oelde

Grundlage für ein längerfristig funktionierendes Kindertagespflegeverhältnis ist die **vermittelnde Zusammenführung von Kind, Eltern und Kindertagespflegeperson**. Die Vermittlung umfasst daher in der Regel den Zeitraum von der Anfrage der Eltern bis zum Abschluss des Betreuungsvertrages.

Eine Vermittlung von Kindern in ein Kindertagespflegeverhältnis erfolgt ausschließlich auf der Grundlage der festgestellten **Eignung der Kindertagespflegepersonen**, der **Geeignetheit** und **Erforderlichkeit** des Pflegeverhältnisses sowie einer **gültigen Pflegeerlaubnis**.

## 6.1 Vermittlung durch den Fachdienst Jugendamt und Platzvergaben durch die Kindertagespflegepersonen

Die Bedarfsanmeldung eines Betreuungsplatzes in der Kindertagespflege erfolgt ab Dezember 2023 durch die Eltern ausschließlich über das Programm BEPPO. Dies schließt keine mündlichen Anfragen, Besuche in den Kindertagespflegestellen und im Fachdienst Jugendamt aus. Offizielle Bedarfs-, Platzanfragen sowie deren Zusagen sind jedoch offiziell über das Betreuungsplatzportal der Stadt Oelde erforderlich.

Eltern, die sich bei der Suche nach einem Betreuungsplatz direkt an die Kindertagespflegeperson wenden, sollten sich mit ihrer Bedarfsmeldung zudem umgehend auf der Internetseite der Stadt Oelde im BEPPO-Portal anmelden. Ihren Rechtsanspruch auf Betreuung zeigen die Eltern damit offiziell schriftlich an.

Die selbständigen Kindertagespflegepersonen teilen zu **Anfang eines jeden Jahres** der Servicestelle Kindertagespflege schriftlich ihre Betreuungszeiten mit, die sie ab August des jeweiligen Jahres (**01.08. ist jeweils der Beginn eines Kinderbetreuungsjahres**) anbieten, damit diese in das Betreuungsplatzportal eingepflegt werden können.

## Wunsch- und Wahlrecht

Grundsätzlich haben alle Eltern das Recht sich frei für einen Betreuungsplatz zu bewerben und wenn nach den jeweiligen Aufnahmekriterien oder anderer nachvollziehbarer Gründe, einer Aufnahme des Kindes nichts entgegensteht, diesen Betreuungsplatz zu erhalten.

## Aufnahme, Platzvergabe durch die Kindertagespflegepersonen

In der Praxis melden sich die Eltern häufig auch direkt in der Kindertagespflegestelle und die Kindertagespflegeperson belegt bzw. vergibt ihre Plätze eigenständig.

Es ist jedoch im Rahmen der Gesamtplanungen dringend erforderlich, dass die selbständigen Kindertagespflegepersonen der Servicestelle Kindertagespflege umgehend melden, wenn sie einen Platz für ein Kind vorgemerkt haben. Zudem sind die Eltern darauf hinzuweisen, dass sie die Bedarfsmeldung umgehend auf der Internetseite der Stadt Oelde im Betreuungsplatzportal anmelden. So wird sichergestellt, dass für alle Kinder ein bedarfsgerechtes Betreuungsangebot realisiert werden kann.

Die Kindertagespflegepersonen können das Anmeldeverfahren sowie die Zu- und Absagen auch selbst über das Betreuungsplatzportal vornehmen. Dafür sind jedoch spezifische Kenntnisse und Zugriffsrechte erforderlich. Bei Interesse können sich die Kindertagespflegepersonen an die Servicestelle Kindertagesbetreuung wenden.

## Vermittlung durch die Servicestellte Kindertagesbetreuung

Die Vermittlung von Kindertagespflegeverhältnissen erfolgt häufig nach Absprache und Abstimmung mit den Kindertagespflegepersonen auf der Grundlage der angegebenen **Betreuungszeiten** sowie der Prioritätenliste durch die Fachkraft der Servicestelle Kindertagespflege. Aus dem Pool der Kindertagespflegepersonen der Stadt Oelde sucht die Fachkraft des Jugendamtes (bzw. das DRK bei den durch das DRK geführten Großtagespflegestellen) **geeignete Personen** und führt sie mit den suchenden Eltern zusammen.

Im Pool befinden sich **alle tätigen Kindertagespflegepersonen der Stadt Oelde**, die sich in einer gemeinsamen Vereinbarung zwischen der Stadt Oelde und der Kindertagespflegeperson bereit erklären, für die Kindertagespflege in Oelde tätig zu sein.

## Platzvergabe und Betreuungsvertrag

Mindestabsprachen zum Inhalt und zum Umfang der Kindertagespflege werden in einem **Betreuungsvertrag** zwischen den Personensorgeberechtigten und der Kindertagespflegeperson bzw. dem DRK als Träger getroffen. Hierbei sollte unter anderem der Betreuungsumfang, Vertretungsregelungen, die Dauer der Kindertagespflege sowie der Ort, an dem die Kindertagespflege stattfinden soll, festgehalten werden.

Der **Fachdienst Jugendamt** begleitet bei den selbständig tätigen Kindertagespflegepersonen in der Regel die Schließung des Betreuungsvertrages, um sich als Ansprechperson der Servicestelle Kindertagespflege persönlich vorzustellen und v.a. den Eltern die Möglichkeit zu geben, offene Fragen zu klären, die im Aufgaben- und Tätigkeitsbereich des Jugendamtes liegen.

Dieser ist vor Beginn des Kindertagespflegeverhältnisses zu schließen. Das Original erhalten die Sorgeberechtigten. Eine Kopie bekommen jeweils die Kindertagespflegepersonen und das Jugendamt der Stadt Oelde.

Die Rechtsfolge des **§ 23 Abs. 2 (laufende Geldleistung)** tritt in der Regel ein, wenn der Fachdienst Jugendamt die Geeignetheit und Erforderlichkeit der Kindertagespflege festgestellt hat, eine gültige vom Fachdienst Jugendamt ausgestellte Pflegeerlaubnis, der Antrag auf Aufwendungsersatz, der gesetzlich vorgeschriebene Masernschutz und der Betreuungsvertrag vorliegen.

## **6.2 Vereinbarung zwischen Kindertagespflegepersonen und der Stadt Oelde**

Kindertagespflegepersonen, die über eine Pflegeerlaubnis gemäß **§ 43 SGB VIII** verfügen, können über eine **Vereinbarung** in den Pool Kindertagespflege der Stadt Oelde aufgenommen werden.

In der Vereinbarung werden Absprachen und Reglungen festgehalten. Inhalt der Vereinbarung sind folgende Bereiche:

- **Qualifizierung** und **Fortbildung** der Kindertagespflegepersonen
- **Information** und **Austausch** der Kindertagespflegepersonen
- **Einnahmen** in der Kindertagespflege
- **Eignungsprüfung** in der Kindertagespflege
- **Vermittlung** und **Begleitung** von Kindertagespflegeverhältnissen
- **Wahrnehmung** von **Kindeswohlgefährdung** in Kindertagespflegeverhältnissen
- **Beginn** und **Beendigung** des Vertragsverhältnisses

Die Vereinbarung (**s. Anhang 1 der Richtlinie**) wird vom Fachdienst Jugendamt und von der Kindertagespflegeperson unterzeichnet.

## **7 Eingewöhnungsphase von Kindern in eine Kindertagespflegestelle**

Der Übergang in die Tagesbetreuung, d. h. die zeitweise Trennung von ihren Bezugspersonen bedeutet insbesondere für Kinder in den ersten drei Lebensjahren eine besondere Herausforderung. Eine zunächst fremde Person tritt an die Stelle der **vertrauten Bezugspersonen**, die Räumlichkeiten und das Inventar der Kindertagespflegestelle sind neu, Kontakt zu anderen Kindern muss aufgenommen und auch die Tagesstruktur mit ihren Abläufen und Ritualen muss zunächst **verinnerlicht** werden. Dies alles benötigt viel Zeit und Raum, sowie ein gutes Einfühlungsvermögen der beteiligten Erwachsenen.

Mit Unterstützung ihrer Eltern oder anderer Bezugspersonen sind die Kinder dieser Altersstufe in der Lage diesen **Anpassungsprozess zu leisten**.

Wichtig ist dabei, dass der Übergang in die Tagesbetreuung langsam, geduldig und in Begleitung eines Elternteiles stattfindet. Eine behutsame und möglichst stressfreie Eingewöhnung trägt dazu bei, dass das Kind Vertrauen aufbauen und sich wohlfühlen kann.

Vater oder Mutter werden von ihren Kindern als „**sichere**“ Basis gebraucht. Bei anfänglich möglicher Überforderung der Kinder durch die neue Situation bieten die Eltern Schutz und Rückhalt. Mit dieser vertrauensvollen Gewissheit können die Kinder die neue Umgebung Schritt für Schritt erkunden.

Erst wenn das Kind sich an die neue Situation gewöhnt und Vertrauen zu der Kindertagespflegeperson aufgebaut hat, wird sie eine sichere Basis für das Kind sein und die Anwesenheit der Eltern in der Kindertagespflegestelle kann nach und nach verringert werden.

Die ideale Eingewöhnung braucht in der Regel zwei, manchmal auch **bis zu 4 Wochen**. Manche Kinder können sich bereits nach wenigen Tagen ohne Probleme und Tränen in die neue Situation einfinden. Andere brauchen etwas mehr Zeit. Das hängt vom Alter, den Erfahrungen und dem Temperament der Kinder ab.

Bewährt hat sich das sog. Berliner Eingewöhnungsmodell. Es beschreibt Inhalte und Dauer der verschiedenen Phasen der Eingewöhnung. Die Oelder Kindertagespflegepersonen orientieren sich an diesem Modell. (**s. Anhang Anlage 2**)

Die Eingewöhnungsphase ist bereits Bestandteil des Betreuungsvertrages.

**Das bedeutet:** Die Eltern zahlen mit dem Beginn der Eingewöhnungszeit bereits den Elternbeitrag. Die Kindertagespflegepersonen erhalten mit dem Beginn der Eingewöhnungszeit bereits die laufende Geldleistung (Kindspauschale).

**Wichtig:** Sollte die Eingewöhnung des Kindes aus beruflichen Gründen nicht ab dem eigentlichen Betreuungsbeginn (das gilt insbesondere für die Aufnahme 1jähriger Kinder nach der Elternzeit) stattfinden können, kann die laufende Geldleistung, nach vorheriger Absprache mit der Servicestelle Kindertagespflege, einen Monat vorher bewilligt werden. In diesem Fall zahlen die Eltern bereits ebenfalls den Elternbeitrag.

## 8 Vertretungssystem in der Kindertagespflege

Die Kindertagespflege hat sich neben der Betreuung von Kindern in Kindertageseinrichtungen und offenen Ganztagschulen zu einem anerkannten stark nachgefragten Betreuungsangebot entwickelt. Für die Verlässlichkeit der Kindertagespflege ist es wichtig ein fachlich tragbares Vertretungssystem zu etablieren. Die Jugendämter haben gemäß **§ 23 Absatz 2 SGB VIII** die Pflicht, für Ausfallzeiten einer Kindertagespflegeperson rechtzeitig eine andere Betreuungsmöglichkeit für das Tageskind sicherzustellen.

Der Vertretungsfall tritt grundsätzlich nur bei Krankheit oder Kur einer Kindertagespflegeperson ein.

Schließungstage der Kindertagespflegepersonen werden nicht vertreten. Die Schließungszeiten der Kindertagespflegestelle auf Grund von Urlaub müssen unbedingt bei Abschluss des Betreuungsvertrages mit den Sorgeberechtigten abgesprochen werden, so dass diese ihren Urlaub entsprechend planen können.

Es gibt verschiedene Vertretungsmodelle. Diese sind bei Abschluss des Betreuungsvertrages unbedingt mit den Sorgeberechtigten zu besprechen und im Betreuungsvertrag festzuhalten.

Kann durch die Sorgeberechtigten eine familiäre Betreuung organisiert werden, sind keine weiteren Maßnahmen durch den Fachdienst einzuleiten. Wird eines der Vertretungsmodelle benötigt, leitet die Fachkraft der Servicestelle Kindertagespflege nach Absprache mit den beteiligten Personen das individuell gewählte Modell ein.

Die Vertretungstagespflegepersonen erhalten eine Vergütung für geleistete Betreuungen, die sich aus dem aktuell gültigen Stundensatz zzgl. eines **Aufschlags von 10 %** ergibt.

Vertretungsmodelle in einer Großtagespflegestelle	Vertretungsmodell in der häuslichen Tagespflege
<p>Für den Fall, dass keine familiäre Vertretung durch die Sorgeberechtigten organisiert werden kann:</p> <ul style="list-style-type: none"><li>• Betreuung des Kindes durch eine bekannte Kindertagespflegeperson der gleichen Großtagespflegestelle.</li></ul>	<p>Für den Fall, dass keine familiäre Vertretung durch die Sorgeberechtigten organisiert werden kann:</p> <ul style="list-style-type: none"><li>• Betreuung des Kindes in einer Kindertageseinrichtung als „Besucherkind“.</li></ul> <p>Dieses Vertretungsmodell ist nach Absprache mit der betreffenden Einrichtung möglich, wenn bereits ein Geschwisterkind die Einrichtung besucht. Die</p>

<ul style="list-style-type: none"> <li>Betreuung des Kindes durch <b>eine ggf. unbekannte Kindertagespflegeperson in der gleichen Großtagespflegestelle</b>.</li> <li>Betreuung des Kindes <b>in einer anderen Großtagespflegestelle</b> als „Vertretungskind“, wenn die betroffenen Kindertagespflegekinder in den Öffnungszeiten der Großtagespflegestelle betreut werden.</li> <li>Betreuung des Kindes <b>in einer Kindertageseinrichtung</b> als „Besucherkind“ nach Absprache mit der Kita, wenn bereits ein Geschwisterkind die Einrichtung besucht. Die Tageskinder kennen die Einrichtung bereits durch feste, Bring - bzw. Abholphasen. Die Anwesenheit des Geschwisterkindes erleichtert die Vertretungssituation.</li> <li>Betreuung des Kindes <b>durch eine Vertretungstagespflegeperson</b> in der Regel im eigenen Haushalt oder im Haushalt des Kindes.</li> </ul>	<p>Tageskinder kennen die Einrichtung bereits durch Feste, Bring,- bzw. Abholphasen. Die Anwesenheit des Geschwisterkindes erleichtert die Vertretungssituation.</p> <ul style="list-style-type: none"> <li><b>Betreuung des Kindes in einer Großtagespflegestelle als „Vertretungskind“.</b> Hier nehmen die Kindertagespflegepersonen im Notfall ein Vertretungskind auf. Dieses Vertretungsmodell kann eingesetzt werden, wenn die betroffenen Kindertagespflegekinder in den Öffnungszeiten der Großtagespflegestelle betreut werden.</li> <li><b>Betreuung des Kindes durch eine Vertretungstagespflegeperson.</b> Hier betreut die Vertretungstagespflegeperson in der Regel die Kindertagespflegekinder im eigenen Haushalt oder im Haushalt des Kindes.</li> </ul>
---	--

## 9 Der Schutzauftrag in der Kindertagespflege

Nach dem Grundgesetz (**Art. 6 Abs. 2 GG**) sind Eltern und Staat für den Kinderschutz verantwortlich. Dort heißt es: „Pflege und Erziehung der Kinder sind das natürliche Recht der Eltern und die zuvörderst ihnen obliegende Pflicht. Über ihre Betätigung wacht die staatliche Gemeinschaft.“

Konkretisiert wird der Kinderschutz im „**Gesetz zur Kooperation und Information im Kinderschutz (KKG)**“.

**(1)** Ziel des Gesetzes ist es, das Wohl von Kindern und Jugendlichen zu schützen und ihre körperliche, geistige und seelische Entwicklung zu fördern.

**(2)** Pflege und Erziehung der Kinder und Jugendlichen sind das natürliche Recht der Eltern und die zuvörderst ihnen obliegende Pflicht. Über ihre Betätigung wacht die staatliche Gemeinschaft.

**(3)** Aufgabe der staatlichen Gemeinschaft ist es, soweit erforderlich, Eltern bei der Wahrnehmung ihres Erziehungsrechts und ihrer Erziehungsverantwortung zu unterstützen, damit

1. sie im Einzelfall dieser Verantwortung besser gerecht werden können,
2. im Einzelfall Risiken für die Entwicklung von Kindern und Jugendlichen frühzeitig erkannt werden und
3. im Einzelfall eine Gefährdung des Wohls eines Kindes oder eines Jugendlichen vermieden oder, falls dies im Einzelfall nicht mehr möglich ist, eine weitere Gefährdung oder Schädigung abgewendet werden kann.

**(4)** Zu diesem Zweck umfasst die Unterstützung der Eltern bei der Wahrnehmung ihres Erziehungsrechts und ihrer Erziehungsverantwortung durch die staatliche Gemeinschaft insbesondere auch **Information, Beratung und Hilfe**. Kern ist die **Vorhaltung** eines möglichst frühzeitigen, koordinierten und multiprofessionellen Angebots im Hinblick auf die Entwicklung von Kindern vor allem in den ersten Lebensjahren für Mütter und Väter sowie schwangere Frauen und werdende Väter (**Frühe Hilfen**).“

**§ 8a SGB VIII** konkretisiert den im Grundgesetz verankerten Schutzauftrag und regelt die prinzipiellen Verfahrensschritte des Jugendamtes beim Bekanntwerden einer (möglichen) Kindeswohlgefährdung. Die konkrete Umsetzung des Verfahrens obliegt den Jugendämtern.

Der besondere Schutzauftrag bei Kindeswohlgefährdung obliegt allerdings nicht nur dem Jugendamt, sondern allen Einrichtungen, Diensten und tätigen Personen, die Leistungen der Kinder- und Jugendhilfe erbringen.

So haben auch Kindertagespflegepersonen im Sinne des **§ 8 a SGB VIII** als Erbringer/innen von Leistungen einen besonderen Schutzauftrag. Der Förderauftrag der Kindertagespflegepersonen umfasst Erziehung, Bildung und Betreuung und unterstützt die soziale, emotionale, körperliche und geistige Entwicklung des Kindes in der Familie (**§ 22 SGB VIII**).

Wenn Kindertagespflegepersonen Anzeichen einer Kindeswohlgefährdung bei den von ihnen betreuten Kindern bemerken, sollen sie sich unmittelbar mit dem Fachdienst Jugendamt Servicestelle Kindertagespflege in Verbindung setzen, denn sie sind gemäß **§ 43 Absatz 3 Satz 6 SGB VIII** verpflichtet den Fachdienst Jugendamt über wichtige Ereignisse, die für die Betreuung des Kindes bedeutsam sind, zu informieren.

Die Fachberatung der Servicestelle Kindertagespflege berät und begleitet die Kindertagespflegeperson im Umgang mit einer möglichen Kindeswohlgefährdung. Sie unterstützt bei der Dokumentation von Anhaltspunkten für eine mögliche Kindeswohlgefährdung sowie der Gefährdungseinschätzung. Ggf. wird eine insofern erfahrene Fachkraft hinzugezogen.

Eine Meldung nach **§ 8a** an den Fachdienst Jugendamt erfolgt immer in Kooperation zwischen der Servicestelle Kindertagespflege und der Kindertagespflegeperson.

Gem. § 8a Abs. 5 SGB VIII, sind die Träger der öffentlichen Jugendhilfe verpflichtet, mit Kindertagespflegepersonen, die Leistungen im Bereich der öffentlich geförderten Kindertagespflege erbringen, Vereinbarungen zum Schutzauftrag bei Kindeswohlgefährdung abzuschließen. Die Kooperationsvereinbarung zwischen den Kindertagespflegepersonen und der Servicestelle Kindertagespflege des Fachdienstes Jugendamt Oelde zu §§ 8a und 72a Sozialgesetzbuch VIII (SGB VIII) regelt den eindeutigen Umgang mit dem Verdacht einer Kindeswohlgefährdung und soll sicherstellen, dass die Kindertagespflegepersonen bei Bekanntwerden gewichtiger Anhaltspunkte für die Gefährdung eines von ihnen betreuten Kindes mit Unterstützung der Servicestelle Kindertagesbetreuung.

**(5)** Die Kindertagespflegeperson gewährleistet die Qualitätssicherung im Bereich Kinderschutz zur Sicherstellung eines am Kindeswohl ausgerichteten Handelns. Die für den Bereich des Jugendamtes Oelde tätigen Kindertagespflegepersonen halten ab dem 1. Januar 2025 ein Kinderschutzkonzept bezogen auf die eigene Kindertagespflege vor. Eine Ergänzung des vorhandenen pädagogischen Konzeptes ist entsprechend zu erstellen. Inhaltliche Vorgabe für das Kinderschutzkonzept ist der kreisweite Leitfaden zur Erstellung von Kinderschutzkonzepten – diesen stellt der Fachdienst Jugendamt zur Verfügung.

Weitere Hilfen für die Feststellung und den Umgang mit einer Kindeswohlgefährdung finden sich im Anhang 3, 4 und 5 der Richtlinie Kindertagespflege, sowie im Handbuch „Handbuch Kinderschutz“ („Grüner Ordner“)

## 10 Kooperation zwischen Tageseinrichtungen und Kindertagespflege

Die Grundlagen zur Kooperation zwischen Tageseinrichtungen und Kindertagespflege sind in **§ 13 KiBiz** geregelt. Ausdrücklich heißt es in dessen **Absatz 1**:

„Zur Erfüllung der Aufgaben nach dem KiBiz und zur Sicherung eines beständigen Bildungs- und Erziehungsprozesses des Kindes sollen insbesondere das Personal in den Tageseinrichtungen und Kindertagespflegepersonen unter Berücksichtigung kleinräumiger Gebiets- und Sozialstrukturen miteinander, aber auch mit anderen Einrichtungen und

Diensten, die ihren Aufgabenbereich berühren, zusammenarbeiten. Diese Zusammenarbeit soll zum Wohl des Kindes, in einem gleichberechtigten, partnerschaftlichen Verhältnis und unter Beachtung des Rechtes auf informelle Selbstbestimmung der Kinder und ihrer Eltern erfolgen.“

### **Durchführungsverantwortung und Einbindung in die Jugendhilfeplanung**

Der Träger der öffentlichen Jungendhilfe stellt sicher, dass die Fachkräfte in ihren Einrichtungen zusammenarbeiten.

Die Zusammenarbeit erfolgt in gemeinsamer Planung und Durchführung der Oelder Kindertageseinrichtungen und der Servicestelle Kindertagespflege. Die Einbindung der Angebote in die soziale Infrastruktur der Stadt Oelde erfolgt in gemeinsamer Planung mit dem Fachdienst Jugendamt Oelde.

### **Qualifizierung in der Kindertagespflege**

Im Rahmen der Qualifizierung zur Kindertagespflegeperson stellen die Kindertageseinrichtungen Hospitationsplätze für die angehenden Kindertagespflegepersonen zur Verfügung.

### **Anbindung von Kindertagespflegepersonen an die Kindertageseinrichtungen und Familienzentren**

Die Familienzentren und Kindertageseinrichtungen informieren die Servicestelle Kindertagespflege über Weiterbildungen, Fortbildungen und themenorientierte Elternabende an denen auch Kindertagespflegepersonen teilnehmen können. Die Servicestelle Kindertagespflege leitet diese Informationen weiter an die Kindertagespflegepersonen. Diese melden sich bei Bedarf direkt im Familienzentrum an.

### **Veranstaltungen**

Die Servicestelle Kindertagespflege führt nach Absprache und im Bedarf Einzelveranstaltungen in den Familienzentren und Kindertageseinrichtungen durch. Über alle Veranstaltungen erhalten die Kindertageseinrichtungen und Familienzentren entsprechende Veranstaltungsinformationen.

Einmal jährlich findet, organisiert durch die Servicestelle Kindertagespflege, eine Informationsveranstaltung für die Kindertagespflegepersonen statt. Bei Bedarf können die Leitungen der Kindertageseinrichtungen daran teilnehmen.

### **Informationsfluss durch:**

#### **Richtlinie Kindertagespflege**

Der Fachdienst Jugendamt stellt allen Kindertageseinrichtungen, Familienzentren die aktuelle Richtlinie „Kindertagespflege“ zur Verfügung. Entsprechende Aktualisierungen werden ebenfalls möglichst zeitnah weitergegeben.

#### **Veröffentlichungen/Werbematerialien in digitaler Form**

Die Familienbildungsstätte und das Mütterzentrum Beckum e.V. stellt der Servicestelle Kindertagespflege sowie den Familienzentren und Kindertageseinrichtungen Flyer in überwiegend digitaler Form als Werbematerial zur Verfügung. Diese beinhalten u.a. Informationen zu Qualifizierungsangeboten und werden an die Kindertagespflegepersonen weitergeleitet.

## Flyer des Fachdienstes Jugendamt

Der Fachdienst Jugendamt stellt den Familienzentren und Kindertageseinrichtungen Flyer als Werbematerial zur Verfügung.

## Veranstaltungsinformationen

Die Servicestelle Kindertagespflege informiert die Familienzentren und Kindertageseinrichtungen über die von ihr geplanten Veranstaltungen.

### **11 Kindertagespflege in Großtagespflegestellen**

„Die gemeinsame Nutzung von geeigneten Räumen durch mehrere Kindertagespflegepersonen wird als Großtagespflege bezeichnet. Das KiBiz räumt **gemäß § 22 Absatz 3** die Möglichkeit ein, dass sich höchstens drei Kindertagespflegepersonen in einem Verbund zusammenschließen, die Räume gemeinsam nutzen und in dieser Form höchstens bis zu neun Kindern gleichzeitig betreuen.“

Die Großtagespflege bietet wie die häusliche Tagespflege eine familiennahe Kinderbetreuung. Die Kinder haben ein anregendes und zugleich überschaubares Betreuungsumfeld, indem sie sowohl ihre Eigenständigkeit als auch ihre Gemeinschaftsfähigkeit gut entwickeln können. Gruppenerfahrungen in einem kleinen überschaubaren Rahmen ermöglichen soziales Lernen. Es stehen in der Regel gleichaltrige Spielpartner/innen zur Verfügung.

Großtagespflegestelle in angemieteten Gewerberäumen, Betrieben, Räumlichkeiten u.a. in einer Kindertagesstätte, Schule, Mehrgenerationenhaus	Großtagespflegestelle in angemietetem Wohnraum	Großtagespflegestelle in nicht privat genutztem Eigentum der Kindertagespflegeperson
<ul style="list-style-type: none"><li>Informationsgespräch mit der Fachkraft der Servicestelle Kindertagespflege zur Gründung der Großtagespflegestelle (<b>Vorlage:</b> Konzeption, Grundriss der Großtagespflegestelle)</li><li>Gemeinsame örtliche Begehung mit der Fachkraft Kindertagespflege, der für den Planungsbereich verantwortlichen Fachkraft des Fachdienstes Jugendamt sowie einer Fachkraft des Bauordnungsamtes der Stadt Oelde zur Klärung eines <b>Nutzungsänderungsantrages</b> sowie zur Erstellung eines <b>Brandschutzkonzeptes</b></li><li>Abschluss eines Mietvertrages bzw. Nutzungsvertrages mit der jeweiligen Einrichtung/ Betrieb</li><li>Abschluss einer Kooperationsvereinbarung</li></ul>	<ul style="list-style-type: none"><li>Vor Anmietung einer Wohnung ist einerseits der Vermieter sowie mögliche Anwohner zu befragen</li><li>Mietvertrag mit dem Vermerk des Nutzungsgrundes Großtagespflegestelle</li></ul>	Keine weiteren Handlungsschritte

## Anzahl der Betreuungsverträge

Wenn in der Großtagespflege regelmäßig **mehrere Kinder unter 15 Stunden** betreut werden, können insgesamt bis zu 15 Betreuungsverträge abgeschlossen werden. Hierbei muss sichergestellt sein, dass die Kinder immer in denselben Gruppenzusammenhängen betreut werden und die Kindertagespflegeperson eine kompetenzorientierte Qualifizierung zur Kindertagespflege nach dem QHB absolviert hat.

## Bezugsbetreuung

„Die vertragliche und pädagogische Zuordnung des einzelnen Kindes zu einer bestimmten Kindertagespflegeperson muss unbedingt gewährleistet sein. Die Kindertagespflegepersonen schließen einen individuellen Betreuungsvertrag mit den Sorgeberechtigten ab.“  
**(vergl. Handreichung Kindertagespflege NRW)**

**Die Kindertagespflegeperson hat eine hundertprozentige Anwesenheitspflicht. Eine Arbeitsteilung im Schichtdienst ist nicht möglich.**

Die Großtagespflegestelle bietet den Kindertagespflegepersonen jedoch die Möglichkeit eines unmittelbaren kollegialen fachlichen Austausches.

Es besteht eine zuverlässige Vertretungsregelung, da eine der vertrauten Betreuungspersonen in jedem Fall anwesend ist.

#### Großtagespflegestellen in Trägerschaft, angestellte Kindertagespflegepersonen

Für Tagespflegepersonen, die bei einem freien Träger der Jugendhilfe abhängig beschäftigt sind, gelten diese Richtlinien entsprechend. Der Träger stellt dies durch entsprechende arbeitsvertragliche Regelungen sicher.

Der Träger stellt die ordnungsgemäße Aufgabenwahrnehmung der Kindertagespflegepersonen, deren Fortbildung sowie die allgemeine pädagogische Beratung und die Beratung in Fragen von Kindeswohlgefährdung sicher.

### **11.1 Qualitätsstandards für Oelder Großtagespflegestellen**

Der Fachdienst Jugendamt ermöglicht mit der Kindertagespflege in Großtagespflegestellen eine **pädagogisch** und **qualitativ hochwertige Betreuungsform**. Um eine hohe Qualität zu gewährleisten, sind fachliche, räumliche, sicherheitstechnische sowie finanzielle Standards zu beachten.

#### **Fachliche Voraussetzungen**

- Erfahrung im Bereich der Kindertagespflege von mindestens einer Kindertagespflegeperson der Großtagespflegestelle bzw. einschlägige Berufserfahrung im pädagogischen Bereich
- Vorlage eines pädagogischen Konzeptes zur Großtagespflegestelle (u.a. Struktur, Abläufe, päd. Arbeit, Zusammenarbeit mit den Eltern und Kolleg/innen, Öffnungszeiten, .....) )

#### **Räumliche Voraussetzungen**

Die Raumaufteilung in einer Großtagespflegestelle muss folgende **Mindeststandards** erfüllen:

- Ein Gruppenraum von mindestens **3 bis 4.5 qm pro Kind** mit Möglichkeiten und Anregungen zur Bildung
- Ein **Schlafraum/ bzw. Ruheraum**, in dem für jedes Kind eine Schlafmöglichkeit vorhanden ist (der Raum kann außerhalb der Ruhezeiten auch anderweitig genutzt werden, es sollte für jedes Kind **mindestens 2 qm** eingeplant werden)
- Ein **Essbereich mit Küchenzeile** im Gruppenraum, bzw. eigene Küche mit ausreichend Platz und altersgemäßer Bestuhlung für jedes Kind für gemeinsame Mahlzeiten (bei einer integrierten Küchenzeile im Gruppenraum muss der Gruppenraum pro Kind mindestens 4 qm betragen)
- Die **sanitären Anlagen** sollten über eine Toilette, ein Waschbecken und einen Wickeltisch verfügen. Altersgerechte Hilfsmittel wie z.B. Toilettenaufsatzen, Hocker, etc. sollten vorhanden sein. Für jedes Kind muss ein eigenes Handtuch zur Verfügung stehen.

- Die **Außenanlage** muss gut mit den Kindern erreichbar und eingefriedet sein. Sie soll kindgerecht gestaltet und gesichert sein.
- Von Vorteil ist ein **Abstellbereich für Materialien**, Kinderwagen und sonstigen Utensilien für die Betreuung.

### **Sicherheitstechnische Voraussetzungen**

Die allgemeinen Sicherheitsstandards sind der **Sicherheitscheckliste des Handbuchs Kindertagespflege** des Bundesministeriums für Familie, Senioren, Frauen und Jugend zu entnehmen ([www.handbuch-kindertagespflege.de/fileadmin/Dokumente](http://www.handbuch-kindertagespflege.de/fileadmin/Dokumente))

Unumgänglich für die Inbetriebnahme einer Großtagespflegestelle sind folgende Sicherheitsmaßnahmen:

- Ein **fester Telefonanschluss** muss vorhanden sein. Notrufnummern müssen griffbereit sein.
- Alle **Steckdosen sind mit Kindersicherungen** zu versehen.
- Elektronische Geräte sind für Kinder zu **sichern**
- **Rauchmelder** müssen in jedem Raum vorhanden und vorschriftsgemäß angebracht sein. Ein Feuerlöscher muss griffbereit sein.
- Ein **zweiter Rettungsweg** muss vorhanden sein.
- Für Kinder erreichbare Fenster sind mit **kindersicheren Sperren** zu versehen.
- Glasflächen sind mit einer **Splitterschutzfolie zu sichern**.
- **Treppen** sind entsprechend **durch Gitter** zu sichern.
- Regale und Schränke sind fest zu **verankern** und gegen Umstürzen zu **sichern**. Scharfe Kanten und Ecken sind zu **schützen**.
- Haustiere sind nur nach **vorheriger Rücksprache** mit der Servicestelle Kindertagespflege gestattet
- Balkone, Terrassen und Loggien müssen gegen **Absturzgefahr gesichert** werden.
- Stehende und fließende Gewässer im Außenbereich müssen gegen Hineinfallen gesichert sein.
- Spielgeräte müssen gut verankert regelmäßig gewartet werden.
- **Erste- Hilfe Materialien** müssen griffbereit sein

### **11.2 Inventar Kindertagespflege in Großtagespflegestellen in den von der Stadt Oelde angemieteten Räumlichkeiten**

Die Ausstattung der Großtagespflegestellen, welche von der Stadt Oelde angemietet werden, erfolgt grundsätzlich über das Jugendamt der Stadt Oelde.

Der Fachdienst Kindertagespflege beantragt die in Frage kommenden Fördermittel und **entscheidet** über deren Verwendung. Die in den jeweiligen Großtagespflegestellen tätigen Kindertagespflegepersonen werden in die Überlegungen mit einbezogen. Über die **Erstausstattung** sowie über alle weiteren **Anschaffungen** wird von der Servicestelle Kindertagespflege ein Inventarverzeichnis geführt.

### **11.3 Bewirtschaftung einer Großtagespflegestelle in den von der Stadt Oelde angemieteten Räumlichkeiten**

Aufgaben der Kindertagespflegepersonen	Aufgaben der Stadt Oelde
<ul style="list-style-type: none"> <li>• <b>Reinigung</b> (Aufräumen, Staubwischen, Staubsaugen, Bodenpflege usw.)</li> <li>• <b>Anschaffung Verbrauchsmaterial</b> (Bastelmanualien, Toilettenpapier, Reinigungsmittel usw.)</li> <li>• Glühbirnen ersetzen</li> <li>• Anbringen von Bildern, Regalen usw. an Wänden (ausgenommen geflieste Wände)</li> <li>• Reinigung von verstopften Abflüssen, wenn mit z. Bsp. Ausgussreiniger möglich</li> <li>• Lichtschächte und Abflüsse, sowie Kellertreppen nachsehen und nach Möglichkeit reinigen</li> <li>• Kleinere Gartenarbeiten</li> </ul>	<p><b>Gebäudemanagement bzw. Hausmeisterdienst (zuständig Herr Langer):</b></p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• Anbringen von Regalen o.ä. an gefliesten Wänden</li> <li>• Reinigung von verstopften Abflüssen, wenn mit Ausgussreiniger o.ä. nicht möglich</li> <li>• Rasenpflege von April bis Oktober ca. alle 10-14 Tage schneiden und 1x im Jahr vertikutieren</li> <li>• Von September bis März je nach Bedarf Laubharken und Entsorgung. Winterdienst (Schneeräumung und -streuung) nach Bedarf.</li> <li>• 1x im Jahr Dachrinnenreinigung</li> <li>• Lichtschächte und Abflüsse Kellertreppen reinigen, wenn es die Möglichkeiten der Tagespflegepersonen übersteigt</li> <li>• 1x im Jahr Hecken- Strauchschnitt mit Entsorgung und Beetpflege</li> <li>• 2x im Jahr Fensterreinigung (1x mit, 1x ohne Rahmen)</li> <li>• Reparaturen an zum Beispiel Toiletten, Wasserhähnen usw.</li> <li>• Reparaturen an Lampen (ausgenommen Glühbirnenwechsel)</li> </ul> <p><b>Baubetriebshof:</b> Kontrolle der Außenspielanlagen</p> <p><b>Servicestelle Kindertagespflege:</b></p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• Anschaffung Erstausstattung (Spielmateriel, Möbel usw.)</li> <li>• Reparaturen bzw. Erneuerung von Ausstattungen (Spielmateriel, Küche usw.)</li> </ul>

### **11.4 Nutzungsvertrag zwischen Kindertagespflegeperson und der Stadt Oelde in den von der Stadt Oelde angemieteten Räumlichkeiten**

Die Stadt Oelde hat mehrere Wohnungen im Stadtgebiet gemietet, in denen Großtagespflegestellen eingerichtet wurden und stellt diese den Kindertagespflegepersonen für die Ausübung Ihrer Tätigkeit zur Verfügung.

Im Nutzungsvertrag, der zwischen der Stadt Oelde und der Kindertagespflegeperson abgeschlossen wird, ist u.a. die Beteiligung an den Betriebskosten geregelt.

Die Kindertagespflegepersonen beteiligen sich an den Betriebskosten wie folgt:

**2,20 € pro m<sup>2</sup> (höchstens 120m<sup>2</sup>)** geteilt durch die Anzahl der Kinder ergibt den Betrag pro zu betreuendem Kind.

Der Nutzungsvertrag liegt dem Anhang der Richtlinie unter Punkt 7 bei.

# **Vereinbarung**

zwischen

---

(Name, Anschrift)

(im folgenden **Kindertagespflegeperson** genannt)

---

und der Stadt Oelde - Fachdienst Jugendamt Oelde- Ratsstiege 1, 59302 Oelde,

zur Qualifizierung als Kindertagespflegeperson

als Grundlage zur Erteilung einer Pflegeerlaubnis nach § 43 SGB VIII

## **§ 1 Präambel**

Die Kindertagespflege hat sich neben der Betreuung von Kindern in Kindertageseinrichtungen und der Betreuung von Kindern in offenen Ganztagschulen zu einer wichtigen Betreuungsform entwickelt.

Um eine qualitative Betreuung von Kindern in Kindertagespflege zu ermöglichen, ist eine enge Zusammenarbeit zwischen den Servicestellen „Kindertagesbetreuung“ und „Kinder in Kindertagespflege“ der Stadt Oelde und den freien Trägern der Jugendhilfe sowie den selbständigen wie auch den angestellt tätigen Kindertagespflegepersonen von großer Bedeutung.

Grundlage der Tätigkeit als Kindertagespflegeperson ist die Erteilung einer Pflegeerlaubnis, die eine Eignung und Qualifizierung der Kindertagespflegeperson voraussetzt. Diese ist vom Fachdienst Jugendamt Oelde zu prüfen.

In diesem Zusammenhang finanziert die Stadt Oelde die Qualifizierung zur Kindertagespflegeperson nach dem Qualifizierungshandbuch Kindertagespflege (QHB). Im Gegenzug erwartet die Stadt Oelde eine erfolgreiche Beendigung der Qualifizierung und eine Tätigkeit als Kindertagespflegeperson im Zuständigkeitsbereich des Fachdienstes Jugendamt der Stadt Oelde.

## **§ 2 Voraussetzungen der Tätigkeit als Kindertagespflegeperson**

- (1) Der Fachdienst Jugendamt Oelde trägt in seinem Zuständigkeitsgebiet die Gewährleistungsverantwortung für eine qualitative, verlässliche und ordnungsgemäße Ausführung der Betreuung von Kindern in der Kindertagespflege sowie für die Erteilung und Überprüfung der Voraussetzungen einer Pflegeerlaubnis nach § 43 SGB VIII.
- (2) Folgende Nachweise sind von der Kindertagespflegeperson zu Beginn und in bestimmten zeitlichen Abständen selbsttätig einzureichen:
  - Die Kindertagespflegeperson hat eine kompetenzorientierte Qualifizierung zur Kindertagespflege nach dem QHB absolviert (nur beim Erstantrag auf eine Pflegeerlaubnis vorzulegen).
  - Erweitertes polizeiliches Führungszeugnis für alle Haushaltangehörigen, die älter als achtzehn Jahre sind (in einem zeitlichen Abstand von 5 Jahren).
  - Ein Gesundheitszeugnis für alle Haushaltangehörigen, die älter als achtzehn Jahre sind (in einem zeitlichen Abstand von 5 Jahren).
  - Eine Bescheinigung über die "Auffrischung" des Erste-Hilfe-Kurses am Kind (in einem zeitlichen Abstand von 2 Jahren)
  - Eine Bescheinigung über die Belehrung nach § 43 Abs.1 Nr.1 des Infektionsschutzgesetzes (in einem zeitlichen Abstand von 2 Jahren).

Die Fachkräfte der Servicestellen benachrichtigen die Kindertagespflegeperson über die Einreichung der entsprechenden Nachweise. Termine für die Belehrung nach dem Infektionsschutzgesetz vor Ort werden bekannt gegeben. Kann die Kindertagespflegeperson an diesen Terminen nicht teilnehmen, ist sie verpflichtet eigenständig eine Belehrung zu gewährleisten und eine Bescheinigung einzureichen.

## **§ 3 Qualifizierung zur Kindertagespflege** **als Grundlage für die Erteilung einer ersten Pflegeerlaubnis**

- (1) Der Fachdienst Jugendamt Oelde übernimmt alle anfallenden Kosten bzgl. der Qualifizierung zur Kindertagespflegeperson nach dem Qualifizierungshandbuch Kindertagespflege (QHB).

(2) Die Kindertagespflegeperson verpflichtet sich

- an allen Veranstaltungen und Praktika zur Qualifizierung zur Kindertagespflegeperson innerhalb von zwei Jahren nach Beginn der Qualifizierung teilzunehmen.
- und steht der Stadt Oelde für mindestens drei Jahre nach Erhalt der Pflegeerlaubnis für die Vermittlung von Kindern in Kindertagespflege zur Verfügung. Die Frist beginnt mit Abschluss dieser Vereinbarung. Dies gilt auch für Kindertagespflegepersonen, welche bei einem Anstellungsträger angestellt sind.

(3) Steht die Kindertagespflegeperson nicht für den gesamten Zeitraum zur Verfügung gilt folgende Regelung:

- Beendigung der Tätigkeit durch die Kindertagespflegeperson im ersten Jahr:  
Rückzahlung der entstandenen Kosten zu 70 %
- Beendigung der Tätigkeit durch die Kindertagespflegeperson im zweiten Jahr:  
Rückzahlung der entstandenen Kosten zu 50 %
- Beendigung der Tätigkeit durch die Kindertagespflegeperson im dritten Jahr:  
Rückzahlung der entstandenen Kosten zu 30 %

(4) Beendet die Kindertagespflegeperson vorzeitig die Qualifizierung zur Kindertagespflegeperson nach dem Qualifizierungshandbuch Kindertagespflege (QHB), hat sie der Stadt Oelde bis zu diesem Zeitpunkt entstandenen Kosten zu erstatten.

## **§ 4 Qualifizierung, Weiterbildungen als Grundlage für die Erteilung einer Folge-Pflegeerlaubnis**

(1) Zur Sicherung der Qualität und der damit in Zusammenhang stehenden Qualifikation ist die regelmäßige tätigkeitsbegleitende Fort- und Weiterbildung der Kindertagespflegepersonen zur Erteilung einer Pflegeerlaubnis verpflichtend. Das Jugendamt der Stadt Oelde hält folgende Angebote im Umfang von 14 Stunden jährlich vor:

- Zwei tätigkeitsbegleitende Reflexionsgruppen zum Thema „Qualität in meiner Kindertagespflege“ (2 x 2 Stunden pro Jahr)
- Eine Informationsveranstaltung (1x 2 Stunden pro Jahr)
- Ein themenorientierter Fachtag der Familienbildungsstätte oder eine vorab vom Jugendamt genehmigte Fortbildung (8 Stunden)

Die Servicestelle „Kindertagespflege“ weist die Kindertagespflegepersonen frühzeitig auf die Termine hin. Alternativ können auch andere anerkannte Weiterbildungen besucht werden. Eine vorherige Rücksprache mit der Servicestelle Kindertagespflege wird erwartet und angeraten, damit eine Anerkennung im Rahmen der Erteilung einer Pflegeerlaubnis gewährleistet ist.

## **§ 5 Richtlinien Kindertagespflege**

(1) Die aktuellen örtlichen Regelungen und Rahmenbedingungen sind der Richtlinie Kindertagespflege zu entnehmen.

## **§ 6 Wahrnehmung einer Kindeswohlgefährdung nach § 8a SGB VIII**

(1) Der § 8 a SGB VIII beinhaltet den Schutzauftrag bei Kindeswohlgefährdung zur Verbesserung des Schutzes von Kindern und Jugendlichen bei Gefahren für ihr Wohl. Der allgemeine Schutzauftrag ist die Aufgabe der öffentlichen Träger, die als letztverantwortliche Gewährleistungsträger im Rahmen der Gesamtverantwortung durch Vereinbarungen mit den Trägern von Einrichtungen und Diensten sicherstellen müssen, dass die Fachkräfte den Schutzauftrag in entsprechender Weise wahrnehmen. Kindertagespflegepersonen haben im Sinne des § 8 a SGB VIII als Erbringer von Leistungen einen besonderen Schutzauftrag. Bei Anzeichen von Kindeswohlgefährdung verpflichtet sich

- die selbständige Kindertagespflegeperson die Fachkraft der Servicestelle „Kinder in Kindertagespflege“ und
- die angestellte Kindertagespflegeperson ihren Anstellungsträger umgehend zu benachrichtigen.

(2) Grundlagen für den Umgang mit Fällen nach § 8a SGB VIII sind der aktuellen Richtlinie Kindertagespflege sowie den Verfahren bei einem Anstellungsträger zu entnehmen.

## **§ 7 Beginn des Vertragsverhältnisses**

(1) Diese Vereinbarung tritt am Tage Ihrer Unterzeichnung in Kraft.

## **§ 8 Beendigung des Vertragsverhältnisses**

- (1) Diese Vereinbarung kann von beiden Parteien ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist schriftlich gekündigt werden.
- (2) Eine Kündigung auch wichtigem Grund bleibt hiervon unberührt. Ein wichtiger Grund liegt insbesondere vor, wenn die Tagespflegeperson die nach § 2 Abs.2 dieses Vertrages erforderlichen Nachweise nicht einreicht.
- (3) Die Kündigung dieser Vereinbarung hat keine Auswirkung auf die Pflegeerlaubnis gemäß § 43 SGB VIII zur Betreuung von Kindern in Kindertagespflege.

## **§ 9 Schlussbestimmungen**

- (1) Nebenabreden zu diesem Vertrag sind unwirksam.
- (2) Nachträgliche Änderungen und Ergänzungen dieses Vertrages bedürfen der Schriftform.  
Das gilt auch für diese Schriftformklausel.
- (3) Sollten eine oder mehrere Bestimmungen dieses Vertrages ganz oder teilweise rechtsunwirksam sein, so wird dadurch die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt. Die Vertragsparteien verpflichten sich, unwirksame Bestimmungen durch solche zu ersetzen, die dem Sinn und Zweck des Vertrages rechtlich und wirtschaftlich entsprechen.
- (4) Die Vertragsparteien erhalten jeweils eine Ausfertigung dieses Vertrages.
- (5) Die Richtlinien der Stadt Oelde für häusliche Kindertagespflege und Großtagespflegestellen sind der Vereinbarung in ihrer aktuellen Fassung beigefügt. Über etwaige Fortschreibungen wird auf die Veröffentlichungen des Fachdienstes Jugendamt verwiesen.

Die vertragschließenden Parteien:

Oelde, den \_\_\_\_\_

i.A. \_\_\_\_\_

Stadt Oelde

-Fachdienst Jugendamt-

Kindertagespflegeperson

## **Anhang 2**

### **Das Berliner Eingewöhnungsmodell für U3 -Kinder in der Kindertagespflege**

Das „Berliner Eingewöhnungsmodell“ ist ein Leitfaden zur sanften Schritt - für - Schritt Eingewöhnung in die Kindertagespflege. Entwickelt wurde es in den 1980ziger Jahren vom Berliner Institut Infans.

Die sanfte Eingewöhnung ruht auf zwei Säulen: Bezugspersonen und Behutsamkeit. Das Kind wird zur Eingewöhnung immer von einer seiner wichtigsten Bezugspersonen begleitet, in der Regel also Vater oder Mutter. So fühlt sich das Kind sicher und es fällt ihm leichter sich in der Kindertagespflege einzuleben und eine Beziehung zur Kindertagespflegeperson und den anderen Kindern aufzubauen.

#### **1. Informationsphase:**

In dieser Phase findet das Aufnahmegerespräch mit den Eltern möglichst in den Räumen der Kindertagespflege statt. Beide Seiten lernen sich kennen. Die Eltern haben die Möglichkeit sich die Räumlichkeiten genau anzuschauen und sich mit der Kindertagespflegeperson auszutauschen. Hierbei geht es zum einen um die jeweiligen Erziehungsvorstellungen und Abläufe in der Kindertagespflege und zum anderen um das Kind mit seinen Fähigkeiten, Gewohnheiten, Vorlieben und Neigungen.

Auch der Ablauf der Eingewöhnungsphase wird hier besprochen.

#### **2. Dreitägige Grundphase:**

Ein Elternteil (die Bezugsperson) kommt in dieser Phase für 1 – 2 Stunden pro Tag mit dem Kind in die Einrichtung. Dies geschieht 3 Tage hintereinander. In dieser Zeit hat das Kind die Möglichkeit sich an die neue Umgebung zu gewöhnen. Die Kindertagespflegeperson nimmt über das Spielen ersten Kontakt zu dem Kind auf. In dieser Phase ist die Bezugsperson des Kindes immer in der Nähe und stellt den sicheren Hafen für das Kind da. Sie verhält sich aber eher passiv und abwartend. Es findet noch kein Trennungsversuch statt.

#### **3. Erster Trennungsversuch:**

An Tag 4 verlässt die Bezugsperson nach kurzer Eingewöhnungszeit den Raum, bleibt aber in der Einrichtung und in unmittelbarer Nähe. Wichtig ist nur: es darf kein Sichtkontakt zu dem Kind bestehen. Sobald das Kind die Abwesenheit der Bezugsperson merkt, ist es vom Verhalten des Kindes abhängig, wie es weitergeht:

- a) das Kind lässt sich schnell und gut von der Kindertagesperson ablenken / beruhigen oder
- b) es ist schlecht bis gar nicht zu beruhigen

Wenn Variante (a) eintritt, kann man mit dem nächsten Schritt der Eingewöhnung, der „Stabilisierungsphase“ fortfahren.

Tritt Variante (b) ein, sollte die Trennung nicht unnötig lang gestaltet werden und es wird zu einer längeren Eingewöhnung kommen. Sprich: die Grundphase wird für weitere 3 Tage wiederholt. Ein erneuter Trennungsversuch findet frühestens an Tag 7 statt.

#### **4. Stabilisierungsphase:**

Diese Phase dauert je nach den individuellen Verhaltensweisen des jeweiligen Kindes mehrere Tage. Die Trennungszeiten werden jetzt immer weiter ausgedehnt. Die Kindertagespflegeperson übernimmt jetzt im Beisein der Bezugsperson schon die ersten pflegerischen Tätigkeiten. Erste Schlafversuche werden gemacht. Hierbei ist es wichtig, dass das Kind in der ersten Zeit beim wach werden immer sofort die Bezugsperson sieht.

#### **5. Schlussphase:**

Jetzt ist die Bezugsperson nicht mehr in der Einrichtung (dennoch immer erreichbar) und das Kind wird nun nach und nach fest in den Alltag der Kindertagespflege integriert.

**Das Berliner Eingewöhnungsmodell sieht in der Regel zwischen 2 bis 4 Wochen für die Eingewöhnung eines Kindes vor.**

Das Tempo bestimmt das Kind. Je nach Temperament, bisherigen Bindungserfahrungen und individuellem kindlichen Verhalten dauert eine Eingewöhnung unterschiedlich lang.

Die Kindertagespflegeperson und die Eltern sollten sich in jedem Fall immer wieder über den Stand der Eingewöhnung austauschen.

#### **Gelingene Eingewöhnung:**

Der Übergang ist gelungen, wenn Kinder:

- sich in der Kindertagespflege wohlfühlen und dies auch zum Ausdruck bringen
- sozial integriert sind
- sich im Bedarfsfall von der Kindertagespflegeperson beruhigen und trösten lassen

## **Anhang 3**

### **Handlungshilfen zum Schutzauftrag (Kapitel 9 Richtlinie Kindertagespflege)**

#### **3.1. Verschiedene Formen von Kindeswohlgefährdung**

##### **Misshandlungen**

Eine körperliche Misshandlung umfasst alle Handlungen, die zu einer nicht zufälligen Verletzung eines Kindes führen.

Beispiele hierfür sind das Schlagen mit der Hand, das Festhalten und Würgen, der gewaltsame Angriff mit Gegenständen oder Waffen.

Die seelische und psychische Gewalt bezeichnet alle Handlungen, die zu einer schwerwiegenden Beeinträchtigung einer vertrauensvollen Beziehung zwischen der Bezugsperson und dem Kind führen und dessen geistig-seelische Entwicklung erheblich behindern.

Seelische Gewalt ist beispielsweise die deutliche Ablehnung, das ständige Überfordern, das Herabsetzen und Geringschätzen, Ängstigen, Isolieren und die Verweigerung von emotionaler Unterstützung eines Kindes.

##### **Sexueller Missbrauch**

Sexueller Missbrauch an Kindern ist jede sexuelle Handlung, die an oder vor einem Kind entweder gegen den Willen des Kindes vorgenommen wird oder der das Kind aufgrund körperlicher, kognitiver oder sprachlicher Unterlegenheit nicht wissentlich zustimmen kann. Sexuelle Misshandlungen können sowohl ohne (z.B. Erstellen von pornografischen Material) als auch mit Körperkontakt stattfinden.

##### **Vernachlässigung**

Vernachlässigung ist die andauernde oder wiederholte Unterlassung fürsorglichen Handelns sorgeverantwortlicher Personen, welches zur Sicherstellung der physischen und psychischen Versorgung des Kindes notwendig wäre. Vernachlässigung kann bestehen aus mangelnder Befriedigung elementarer körperlicher Bedürfnisse, wie Nahrung, Bekleidung, Unterkunft und Sicherheit, aus unzureichendem emotionalen Austausch, das Fehlen von allgemeinen Anregungen in Bezug auf Sprache und Bewegung, und aus mangelnder Beaufsichtigung und Gesundheitsförderung des Kindes.

Diese Unterlassungen können bewusst oder unterbewusst, aufgrund unzureichender Einsicht und unzureichenden Wissens erfolgen.

Die durch Vernachlässigung hervorgerufene chronische Unterversorgung des Kindes durch nachhaltige Nichtberücksichtigung, Missachtung und/oder Versagung seiner Lebensbedingungen hemmt, beeinträchtigt oder schädigt seine körperliche oder seelische Entwicklung und kann gravierende bleibende Schäden zur Folge haben.

### **3.2. Anhaltspunkte für einen besonderen Förderbedarf bei Kindern und Jugendlichen**

Die folgende Auflistung stellt beispielhaft einige Anhaltspunkte für einen besonderen Förderbedarf dar. Sie erfasst nicht alle denkbaren Anhaltspunkte.

#### **Emotionale Probleme und Schwierigkeiten bei der Persönlichkeitsentwicklung**

Das Kind:

- hat viele Sorgen, erscheint häufig bedrückt.
- ist oft unglücklich oder niedergeschlagen / weint häufig.
- ist nervös oder anklammernd in neuen Situationen und verliert leicht das Selbstvertrauen.
- hat viele Ängste und fürchtet sich leicht.
- klagt häufig über Kopfschmerzen, Bauchschmerzen oder Übelkeit (ohne physiologische Ursache).
- kann an sich nichts Positives entdecken.
- lehnt sich selbst oder die eigene kulturelle Herkunft ab.

#### **Verhaltensprobleme**

Das Kind:

- hat oft Wutanfälle und ist aufbrausend.
- ist nicht folgsam, macht nicht, was Erwachsene verlangen.
- streitet sich oft mit anderen Kindern oder schikaniert sie.
- lügt oder mogelt häufig.
- stiehlt zu Hause, in der Schule oder anderswo.

#### **Hyperaktivität**

Das Kind:

- ist unruhig, überaktiv und kann nicht lange stillsitzen.
- ist leicht ablenkbar und unkonzentriert.
- denkt nicht nach, bevor er/sie handelt.
- führt Aufgaben nicht zu Ende, schlechte Konzentrationsspanne.

#### **Verhaltensprobleme mit Gleichaltrigen**

Das Kind:

- ist ein Einzelgänger und spielt meistens alleine.
- hat keinen guten Freund / Freundin.
- ist bei anderen unbeliebt.
- wird von anderen gehänselt oder schikaniert.
- kommt besser mit Erwachsenen aus als mit anderen Kindern.

## **Schwierigkeiten in der Beziehung zur Hauptbezugsperson**

- Das Kind widersetzt sich in einem deutlich nicht mehr altersgemäßen Ausmaß elterlichen Regeln (z.B. durch Wutanfälle) oder entzieht sich ihnen heimlich (z.B. durch Lügen)

## **Belastungen oder Einschränkungen der psychischen Gesundheit**

- Das Kind scheint in seiner Entwicklung und in kindgemäßnen Aktivitäten dadurch beeinträchtigt, dass es in der Befindlichkeit und Lebendigkeit anhaltend herabgesetzt wirkt, unter Ängsten, Zwängen oder Essstörungen leidet oder durch belastende Erlebnisse längere Zeit verstört ist.
- Das Kind verletzt sich wiederholt absichtlich oder zeigt Anzeichen von Suizidalität.

## **Schwierigkeiten im Umgang mit Regeln und anderen Autoritäten**

- Dem Kind fällt es außergewöhnlich schwer, sich an Regeln zu halten und Grenzen und Konsequenzen auszuhalten und zu tragen.

## **Belastungen des Lern- und Leistungsvermögens**

- Beim Kind sind deutlich erkennbare Verzögerungen in der kognitiven Entwicklung (z.B. in der Sprachentwicklung) zu beobachten.

### **3.3. Anhaltspunkte für eine mögliche Kindeswohlgefährdung bei Kindern und Jugendlichen**

#### Bemerkung zu den Anhaltspunkten

Diese Anhaltspunkte sind Beispiele wahrnehm- und beobachtbarer Warnzeichen, die auf eine Kindeswohlgefährdung hinweisen könnten. Sie dienen lediglich zur Orientierung und Hilfestellung. Sie sind nicht vollständig und geben einen Rahmen zur Wahrnehmung und Beobachtung.

#### **Die äußere Erscheinung des Kindes**

- Weist das Kind massive oder wiederholte Zeichen von Verletzungen ohne erklärbar unverfängliche Ursache auf?
- Gibt es häufige Krankenhausaufenthalte aufgrund von angeblichen Unfällen?
- Leidet das Kind an starker Unterernährung?
- Ist die Körperhygiene des Kindes mangelhaft? (z.B. Kot- Schmutzreste auf der Haut, faulende Zähne)
- Trägt das Kind mehrfach völlig witterungsunangemessene Bekleidung?

#### **Das Verhalten des Kindes**

- Sind deutliche und auffällige Verhaltensveränderungen bei dem Kind festzustellen?
- Befindet sich das Kind in Rausch- und/oder Benommenheitszuständen und ist es in der Steuerung seiner Handlungen unkoordiniert? (Einfluss von Drogen, Alkohol, Medikamenten)
- Bleibt das schulpflichtige Kind offensichtlich ständig und häufig der Schule fern?
- Hält sich das Kind wiederholt zu altersunangemessenen Zeiten ohne Erziehungspersonen in der Öffentlichkeit auf? (z.B. nachts allein auf dem Spielplatz)
- Hält sich das Kind an gefährdeten Orten auf? (z.B. Nachtbars, Spielhallen)

- Weisen Äußerungen des Kindes auf sexuellen Missbrauch oder Vernachlässigung hin?
- Ist das Kind wiederholt schwer gewalttätig gegenüber anderen Personen?

### **Das Verhalten der Erziehungspersonen in und außerhalb der häuslichen Gemeinschaft**

- Bestehen wiederholende oder schwere Gewalthandlungen zwischen den Erziehungspersonen?
- Steht keine ausreichende oder völlig unzuverlässige Nahrung bereit?
- Besteht massive oder häufige Gewalt gegen das Kind? (z.B. durch Schütteln, Schlagen oder Einsperren des Kindes)
- Beschimpfen, Ängstigen oder Erniedrigen die Erziehungspersonen das Kind häufig und massiv?
- Hat das Kind unbeschränkten Zugang zu Gewalt verherrlichenden oder pornografischen Medien?
- Werden dem Kind Krankenhausbehandlungen oder die Förderung bei Behinderung verweigert?
- Wird das Kind isoliert? (z.B. Kontaktverbot zu Gleichaltrigen)

### **Die familiäre Situation**

- Besteht eine drohende Obdachlosigkeit?
- Wird ein Kleinkind häufig über einen längeren Zeitraum unbeaufsichtigt oder in Obhut offenkundig ungeeigneter Personen gelassen?
- Wird das Kind zur Begehung von Straftaten oder sonstigen verwerflichen Taten eingesetzt?

### **Die persönliche Situation der erziehungsberechtigten Personen**

- Macht die Erziehungsperson einen verwirrten Eindruck mit starkem Droh- und Gefährdungspotential für das Kind?
- Macht sie häufig eine berauschten und/oder benommenen bzw. eingeschränkt steuerungsfähigen Eindruck, der auf massiven verfestigten Drogen-, Alkohol bzw. Medikamentenmissbrauch hindeutet ?

### **Die Wohnsituation**

- Gibt es Hinweise darauf, dass die Wohnung stark vermüllt, völlig verdreckt ist und weist sie Spuren äußerer Gewaltanwendungen (z.B. stark beschädigte Türen) auf?
- Werden erhebliche Gefahren im Haushalt nicht beseitigt? (z.B. defekte Stromkabel, Herumliegen von „Spritzbesteck“)

## Anhang 4

### Dokumentationsbogen- Gefährdungseinschätzung -

Datum: \_\_\_\_\_

Name des Kindes: \_\_\_\_\_ Geburtsdatum: \_\_\_\_\_

**Wenn „nein“ angekreuzt wird, dann sind Erläuterungen auf Seite drei zu machen!**

#### **1. Häusliche Versorgung:**

- |   |                             |                               |  |
|---|-----------------------------|-------------------------------|--|
| <b>1.1 der Saison angemessene Kleidung</b>                                    | <input type="checkbox"/> Ja | <input type="checkbox"/> Nein | <input type="checkbox"/> keine Wahrnehmung |
| <b>1.2 ausreichende/passende Kleidergröße</b>                                 | <input type="checkbox"/> Ja | <input type="checkbox"/> Nein | <input type="checkbox"/> keine Wahrnehmung |
| <b>1.3 saubere und gepflegte Kleidung</b>                                     | <input type="checkbox"/> Ja | <input type="checkbox"/> Nein | <input type="checkbox"/> keine Wahrnehmung |
| <b>1.4 regelmäßiger Besuch der KTP</b>  | <input type="checkbox"/> Ja | <input type="checkbox"/> Nein | <input type="checkbox"/> keine Wahrnehmung |
| <b>1.5 ausreichende Getränke- und Nahrungsmitgabe</b>                         | <input type="checkbox"/> Ja | <input type="checkbox"/> Nein | <input type="checkbox"/> keine Wahrnehmung |
| <b>1.6 Krankheiten und Entwicklungsstörungen werden sachgerecht behandelt</b> | <input type="checkbox"/> Ja | <input type="checkbox"/> Nein | <input type="checkbox"/> keine Wahrnehmung |

#### **2. Verhalten in der Kindertageseinrichtung:**

- |   |                             |                               |  |
|---|-----------------------------|-------------------------------|--|
| <b>2.1 akzeptiert Regeln und Grenzsetzungen</b>       | <input type="checkbox"/> Ja | <input type="checkbox"/> Nein | <input type="checkbox"/> keine Wahrnehmung |
| <b>2.2 das Kind wirkt fröhlich und aufgeschlossen</b> | <input type="checkbox"/> Ja | <input type="checkbox"/> Nein | <input type="checkbox"/> keine Wahrnehmung |
| <b>2.2 das Kind nimmt angemessen Kontakt auf</b>      | <input type="checkbox"/> Ja | <input type="checkbox"/> Nein | <input type="checkbox"/> keine Wahrnehmung |
| <b>2.2 das Kind wirkt sicher und selbstbewusst</b>    | <input type="checkbox"/> Ja | <input type="checkbox"/> Nein | <input type="checkbox"/> keine Wahrnehmung |

#### **3. Allgemeine Entwicklung des Kindes:**

- |   |                             |                               |  |
|---|-----------------------------|-------------------------------|--|
| <b>3.1 angemessene Sprachentwicklung</b>        | <input type="checkbox"/> Ja | <input type="checkbox"/> Nein | <input type="checkbox"/> keine Wahrnehmung |
| <b>3.2 Grobmotorik ausreichend entwickelt</b>   | <input type="checkbox"/> Ja | <input type="checkbox"/> Nein | <input type="checkbox"/> keine Wahrnehmung |
| <b>3.3 Feinmotorik ausreichend entwickelt</b>   | <input type="checkbox"/> Ja | <input type="checkbox"/> Nein | <input type="checkbox"/> keine Wahrnehmung |
| <b>3.4 Größe und Gewicht altersentsprechend</b> | <input type="checkbox"/> Ja | <input type="checkbox"/> Nein | <input type="checkbox"/> keine Wahrnehmung |

**4. Auffälligkeiten des Kindes:**

4.1 **keine äußereren Verletzungen sichtbar**       Ja       Nein       keine Wahrnehmung

---

4.2 **Sonstige Beobachtungen**       Ja       Nein       keine Wahrnehmung

welche? \_\_\_\_\_  
\_\_\_\_\_  
\_\_\_\_\_

**5. Verhalten der Eltern/Personensorgeberechtigten / Interaktion mit dem Kind**

5.1 **Freundliches Verhalten / Zugehen der Eltern auf ihr Kind**       Ja       Nein       keine Wahrnehmung

5.2. **Angemessenes Verhalten in Konfliktsituationen**       Ja       Nein       keine Wahrnehmung

5.3. **Das Kind erfährt Aufmerksamkeit und Zuneigung**       Ja       Nein       keine Wahrnehmung

5.4. **Kindliche Bedürfnisse werden wahrgenommen**       Ja       Nein       keine Wahrnehmung

5.5. **Schutz vor Gefahren ist gewährleistet**       Ja       Nein       keine Wahrnehmung

5.6 **Hinweise auf Depressionen, Alkohol, - Drogenabhängigkeit der Eltern/ Personensorgeberechtigten**       Ja       Nein       keine Wahrnehmung

---

---

---

5.7 **Sonstige Hinweise/Auffälligkeiten**       Ja       Nein       keine Wahrnehmung

---

---

---

**Erläuterungen zu den o.g. Wahrnehmungen**

---

---

---

---

---

---

---

---

---

---

---

---

---

---

Datum

Unterschrift

**Anhang 5****Verlaufsprotokoll – Kindeswohlgefährdung (Vordruck)**

Name des Kindes: \_\_\_\_\_ Unterschrift Verfasser: \_\_\_\_\_

Datum	Vorfall/Beobachtung	Reaktion/Intervention	Vereinbarung Absprachen	Überprüfung der Vereinbarungen/ Absprachen
	<i>Was ist passiert? Was habe ich beobachtet? Was ist mir von Dritten zugetragen worden?</i>	<i>Wen habe ich informiert? Mit wem habe ich mich ausgetauscht/beraten? Wie habe ich reagiert/ interveniert? Was habe ich getan?</i>	<i>Mit wem habe ich was vereinbart?</i>	<i>Wann wird die Vereinbarung überprüft? Wer ist dafür zuständig? Was hat die Maßnahme bewirkt?</i>

## Anhang 6

### Weiterführende Literatur:

#### **Vierheller, Teichmann-Krauth**

Recht und Steuern in der Kindertagespflege  
-Grundlagen und Empfehlungen für die Praxis-  
Verlag Carl Link

#### **Ministerium für Familie, Kinder, Jugend, Kultur und Sport des Landes NRW**

Bildungsgrundsätze für Kinder von 0 – 10 Jahren  
Verlag Herder

#### **Kornelia Schlaf-Kirschner**

Der Beobachtungsbogen für Kinder unter 3  
(Entwicklungsschnecke)  
Mit Tipps und Materialien für die Praxis

#### **Günther Pütz/Manuela Rösner**

Von 0 auf 36  
Beobachtungs- und Spielsituationen  
zur Entwicklungsbegleitung von Kindern unter 3  
Verlag Modernes Lernen

#### **Fachzeitschrift „Tagesmütter und -väter“ ZeT**

Erscheint 6-mal im Jahr  
Verlag Kallmeyer

#### **Bundesverband Kindertagespflege**

<https://www.bvktp.de>

#### **Landesverband Kindertagespflege**

<https://www.landesverband-kindertagespflege-nrw.de>

#### **Tagespflege online**

<https://www.tagespflege-online.de>

#### **Ministerium für Kinder, Familien, Flüchtlinge und Integration**

Kinderbildungsgesetz  
Handreichung Kindertagespflege in NRW  
<https://www.mkffi.nrw/was-ist-kindertagespflege>

#### **Kindertagespflege Unfallkasse NRW**

<https://www.unfallkasse-nrw.de/sicherheit-und-gesundheitsschutz/>

## **Anhang 7**

Vertrag  
zwischen  
der Stadt Oelde, vertreten durch die Bürgermeisterin  
und  
der Kindertagespflegeperson .....

Anschrift: , 59302 Oelde

### **Präambel**

Die Stadt Oelde hat ab dem..... Räumlichkeiten..... in 59302 Oelde angemietet .In dem Gebäude wurde eine Großtagespflegestelle eingerichtet, die von bis zu drei selbstständigen Kindertagespflegepersonen für die Betreuung von Kindern in Tagespflege genutzt wird. Frau ..... wird ab dem ..... in dieser Großtagespflegestelle tätig.

Die Betreuung wird gemäß der §§ 23, 24, 43 SGB VIII und § 4 KiBiz sowie nach der Richtlinie zur Kindertagespflege in der Stadt Oelde durchgeführt.

### **§ 1 Beteiligung an den Betriebskosten**

- (1) An den Betriebskosten der Großtagespflegestelle beteiligt sich die Tagespflegeperson nach folgendem Schlüssel:  
➤  $2,20\text{€} \times \dots \text{qm} : 9 \text{ Kinder} = 27,80 \text{ €}$  pro zu betreuendem Kind (pro Monat).
- (2) Die Tagespflegeperson zahlt aufgrund eines von der Stadt Oelde erstellten Bescheides monatliche Abschläge. Diese Abschläge werden anhand der Anzahl der im Januar betreuten Tagespflegekinder errechnet. Von diesem Betrag darf die Tagespflegeperson um den Betrag eines Kindes abweichen. Fälligkeit ist am 3. eines Monats. Die Stadt Oelde nimmt zum Stichtag 31.12. eines Jahres eine Spitzabrechnung vor und wird mögliche Überzahlungen ausgleichen bzw. Nachzahlungen in Rechnung stellen.
- (3) Die Betriebskosten umfassen die Kaltmiete, die Nebenkosten nach Betriebskostenverordnung sowie die Stromkosten.
- (4) Die Stadt Oelde ist berechtigt, jeweils zum 01.08. eines Jahres eine angemessene Anpassung des Betriebskostenbeitrags zu verlangen. Wird hierüber keine Einigung erzielt, berechtigt dies beide Parteien zu einer fristlosen Kündigung.

### **§ 2 Versicherung**

Die Tagespflegeperson verpflichtet sich zum Abschluss einer Betriebshaftpflichtversicherung/erweiterte Privathaftpflichtversicherung zur Betreuung von Kindern in Tagespflege in den o.g. Räumlichkeiten; diese wird durch das Einreichen einer Kopie der Police nachgewiesen. Der Abschluss einer Schlüsselversicherung wird empfohlen.

### **§ 3 Reinigung der Räumlichkeiten**

Die in der Großtagespflegestelle tätigen Tagespflegepersonen übernehmen die Reinigung des Gebäudes und stimmen sich hierüber miteinander selbstständig ab. Die Pflege des Außengeländes erfolgt durch die Stadt Oelde. Einzelheiten sind der jeweils aktuell gültigen Richtlinie zu entnehmen.

### **§ 4 Schlüssel**

Die Tagespflegeperson erhält einen Schlüssel für die Einrichtung.

### **§ 5 Kündigung**

Die Kündigung ist wechselseitig ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist möglich, wenn

- die Tagespflegeperson nicht oder nicht mehr über eine gültige Pflegeerlaubnis gem. § 43 SGB VIII verfügt.
- Die Vereinbarung zwischen der Stadt Oelde und der Tagespflegeperson zur Zusammenarbeit in der Betreuung von Kindern in Kindertagespflege gekündigt wird.
- sowie nach § 1 Abs. 4

Im Übrigen kann jede Partei mit einer Frist von drei Monaten zum 31.07. eines jeden Jahres kündigen.

### **§ 6 Schlussbestimmungen**

Dieser Vertrag wird zweimal ausgefertigt; jede Vertragspartei erhält eine Ausfertigung. Änderungen und Ergänzungen dieses Vertrages sind nur wirksam, wenn diese schriftlich vereinbart werden.

Gerichtsstand für beide Parteien ist Beckum.

Oelde, den \_\_\_\_\_

Stadt Oelde  
Die Bürgermeisterin

Im Auftrag

---

Hendrik van der Veen  
Fachdienst Jugendamt

---

Kindertagespflegeperson